



Die Voraussetzungen für eine islamrechtlich
korrekte Tötung von Tieren für den Verzehr
entsprechend den vier Rechtsschulen
und die islamische Beurteilung des Verzehrs von
Fleisch von Nicht-Muslimen getöteter Tiere

-Fallbeispiel Deutschland-



Muhammad S. Al-Almany

1438 n.Hjr./2017



شروط الذكاة الشرعية عند المذاهب الأربعة

وحكم أكل لحم الحيوانات التي قتلها الكفار

وتطبيق الأحكام على الواقع في دولة ألمانيا

-باللغة الألمانية-



محمد سعيد الألماني

٢٠١٧/هـ١٤٣٨م

Über den Autor:

Muhammad S. Al-Almany ist Berater und Sachverständiger für islamische Theologie und Rechtswissenschaften (islamische *Sharii'ah*).

Er hat über viele Jahre u.a. bei verschiedenen Großgelehrten gelernt und im Jahr 1433n.Hjr./ 2012 sein Studium an der Imaam Muhammad Ibn Sa'ud-Universität in Islamischer Religions- und Rechtswissenschaft (*Sharii'ah*) mit Auszeichnung (مرتبة الشرف الأولى) abgeschlossen. Zusätzlich wurde ihm von mehreren Gelehrten eine spezielle persönliche Lehrempfehlung (تزكية علمية) ausgestellt.

Er wurde für ein weiterführendes Studium mit Spezialisierung auf isl. Rechtswissenschaft (*Fiqh*) und islamrechtliche Methodologie (*Usuul al-Fiqh*) zugelassen, das er zur Zeit neben verschiedenen Lehrtätigkeiten verfolgt.

Kontakt:

muhammad.s.alalmany@gmail.com

Im Namen Allahs des Barmherzigen des Erbarmers

الحمد لله رب العالمين، والصلاة والسلام على خاتم النبيين نبينا محمد وعلى آله وصحبه أجمعين
*Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten, und Ehre und Heil auf dem letzten der Propheten,
unserem Propheten Muhammad, sowie auf all seinen Angehörigen und seinen Gefährten.*

Vorwort

Aufgrund der Unsicherheit vieler Muslime in Deutschland in Bezug auf die islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr und aufgrund ihrer Unsicherheit in Bezug auf das islamrechtliche Urteil zum Verzehr von Fleisch von Nicht-Muslimen geschlachteter Tiere in Deutschland habe ich mich entschlossen, mit Hilfe Allahs die hier vorliegende Arbeit zu verfassen.

Diese Arbeit trägt den Titel „Die Voraussetzungen für eine islamrechtlich korrekte Tötung von Tieren für den Verzehr entsprechend den vier Rechtsschulen und die islamische Beurteilung des Verzehrs von Fleisch von Nicht-Muslimen getöteter Tiere -Fallbeispiel Deutschland-“.

In ihr führe ich zunächst im ersten Teil die Aussagen der vier islamischen Rechtsschulen¹ zu den Geboten und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr auf. Es ist die Erfüllung dieser Gebote und Voraussetzungen, die das Fleisch eines Tieres islamrechtlich für den Verzehr erlaubt.

Ich gehe in dieser Arbeit nur auf die für eine islamrechtliche Erlaubnis des Verzehrs von Fleisch relevanten Aspekte der Schlachtung bzw. Tötung von Tieren ein. Ich nenne nicht die weiteren islamischen Gebote z.B. zum Tierschutz beim Schlachten/ Töten von Tieren, die keinen direkten Bezug zur islamrechtlichen Beurteilung des Verzehrs von geschlachteten/ getöteten Tieren haben.

Auch ist mein hauptsächliches Ziel im ersten Teil der Arbeit, die Aussagen der vier Rechtsschulen zu nennen, u.a. um ersichtlich zu machen, welche der heutigen Rechtsgutachten (*Fataawa/ فتاوى*) sich im Rahmen der Meinungen der vier Rechtsschulen befinden und welche nicht. Es ist nicht so sehr mein Anliegen, zwischen den verschiedenen Aussagen der vier Rechtsschulen abzuwägen, weshalb ich lediglich ihre hauptsächlichen Argumentationen und Beweisführungen nenne und sie -wenn überhaupt- nur sehr zusammengefasst diskutiere. Ich nehme eine Abwägung zwischen den Aussagen aus meiner persönlichen Sicht der Vollständigkeit halber vor.

¹ Hanafitische, malikitische, shafi'itische und hanbalitische Rechtsschule.

Jedoch gehe ich auf einige wenige Argumentationen bzw. Beweisführungen näher ein, da sie sich trotz einer mir erscheinenden Fehlerhaftigkeit vor allem in jüngster Zeit unter den Muslimen verbreitet haben.

Im zweiten Teil dieser Arbeit stelle ich die Situation in Deutschland in Hinblick auf die Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr durch Nicht-Muslime dar. Die Schlachtung/ Tötung von Tieren durch Muslime ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Es soll in diesem zweiten Teil ermittelt werden, ob bei der Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr durch Nicht-Muslime in Deutschland die im ersten Teil der Arbeit genannten Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren eingehalten werden oder nicht. Dies ist entscheidend für eine islamrechtliche Urteilsfindung in Bezug auf die Erlaubnis des Verzehrs des Fleisches der von Nicht-Muslimen geschlachteten Tiere in Deutschland. Ich nenne dann in Hinblick auf die Einhaltung der einzelnen Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung das islamrechtliche Urteil zum Verzehr von in Deutschland durch Nicht-Muslime produziertem Fleisch unter Berücksichtigung der Aussagen aller vier Rechtsschulen.

Am Ende dieser Arbeit fasse ich noch einmal die wichtigsten Aussagen und Ergebnisse zusammen. Auch gebe ich einige Empfehlungen, die sich aus der hier vorliegenden Arbeit ableiten.

In der Quellenangabe habe ich die Titel der arabischen Literatur jeweils auf Deutsch und Arabisch aufgeführt.

Ich habe in dieser Arbeit großen Wert darauf gelegt, die Aussagen der islamischen Rechtsschulen ihren eigenen jeweiligen bekannten und anerkannten Büchern der islamischen Rechtswissenschaft (*Fiqh*) zu entnehmen.

Die Angabe der Quellen und des jeweiligen Bandes sowie der Seitenzahl ermöglicht es dem Leser, die in dieser Arbeit gemachten Aussagen zu überprüfen. Auch empfehle ich allgemein das Lesen in den genannten Werken zum Thema, um ein erweitertes Wissen über den Gegenstand dieser Arbeit zu erhalten.

Um die Situation in Deutschland in Hinblick auf das erörterte Thema aufzuzeigen, erwähne ich die deutsche Gesetzgebung¹ dazu. Ich gehe dabei davon aus, dass diese in der Realität weitestgehend umgesetzt und eingehalten wird.

Um Wissen über die Wirkungsweisen der in Deutschland eingesetzten „Betäubungs“-Methoden zu erhalten, habe ich mich einiger wissenschaftlicher und

¹ Tierschutzgesetz (TierSchG) und Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)

tierärztlicher Arbeiten dazu bedient sowie der vor allem im europäischen Gesetz¹ genannten Beschreibungen zu den einzelnen Methoden.

Sollten einem Leser dieser Arbeit für eine Urteilsfindung relevante Fehler, fehlerhafte Darstellungen oder Ungenauigkeiten auffallen, so bitte ich ihn darum, mich für eine Korrektur zu kontaktieren, so dass entsprechende Änderungen vorgenommen werden können.

Was sich in dieser Arbeit an wahren und richtigen Aussagen findet, so ist dies ein Erfolg durch die Erlaubnis und Gnade Allahs allein. Und was sich in ihr an Unwahrheiten und falschen Aussagen finden sollte, so ist dies meiner eigenen Unzulänglichkeit und Schwäche zuzuschreiben.

Möge Allah mich rechtleiten und von mir annehmen; und es gibt wahrlich keinen Erfolg außer allein durch Ihn.

Muhammad S. Al-Almany
27.06.1438 n.Hjr./ 26.03.2017

¹ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Im Namen Allahs des Barmherzigen des Erbarmers

الحمد لله رب العالمين، والصلاة والسلام على خاتم النبيين نبينا محمد وعلى آله وصحبه أجمعين
*Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten, und Ehre und Heil auf dem letzten der Propheten,
unserem Propheten Muhammad, sowie auf all seinen Angehörigen und seinen Gefährten.*

Arten der islamisch korrekten Schlachtung bzw. Tötung von Tieren für den Verzehr (أنواع الذكاة)

Die islamisch erlaubten Arten der Tötung eines Tieres, um dessen Fleisch aus islamrechtlicher Sicht essbar zu machen, werden in der islamischen Terminologie unter dem Begriff *Adh-Dhakaah* (الذكاة) zusammengefasst.

Es gibt drei Arten der islamisch korrekten Schlachtung bzw. Tötung (*Adh-Dhakaah* / الذكاة) von Tieren für den Verzehr¹:

1. *Adh-Dhabh* (الذبح / Halsschnitt): Das Durchschneiden der Kehle unter Einhaltung der islamischen Regelungen und Voraussetzungen.

2. *An-Nahr* (النحر / Halsbruststich): Das Öffnen der Kehle/ der Schlagadern (z.B. durch einen Stich) im unteren Bereich, wo der Hals über der Brust beginnt² unter Einhaltung der islamischen Regelungen und Voraussetzungen. Dies ist die Art der Schlachtung, die speziell bei Kamelen angewandt wird.

An-Nahr wurde von Allah dem Erhabenen in folgendem Qur'an-Vers erwähnt:

قَالَ تَعَالَى: ﴿ فَصَلِّ لِرَبِّكَ وَأَنْحَرْ ﴾ الكوثر: ٢

Allah der Erhabene sagt (in der ungefähren Bedeutung auf Deutsch):

„So bete zu deinem Herrn und schlachte (*wa-nhar*).“ (Qur'an 108:2)

Anmerkung: Die allermeisten Gelehrten erlauben es, dass das Fleisch eines Tieres, das normalerweise durch *Adh-Dhabh* geschlachtet wird, für den Verzehr erlaubt ist, wenn es durch *An-Nahr* getötet wurde und umgekehrt.

¹ Siehe: Al-'Uddah Sharh Al-'Umdah (490)

(انظر: العدة شرح العمدة، ٤٩٠)

² Siehe: Lissaaan Al-'Arab (14/68)

(انظر: لسان العرب، ٦٨/١٤)

Die bekannte Meinung des Imaam Maalik (Allahs Barmherzigkeit auf ihm) ist jedoch die, dass dies –außer bei Rindern- ohne zwingende Notwendigkeit (wie z.B. das Fehlen geeigneten Werkzeugs für das Schlachten) nicht erlaubt ist und das Fleisch z.B. eines durch *Adh-Dhabh* getöteten Kamels oder eines durch *An-Nahr* getöteten Schafs nicht verzehrt werden darf.¹

3. Al-'Aqr (العقر): Das Töten eines Tieres, das nicht eingefangen werden kann (wie z.B. Jagdwild), durch das Zufügen einer blutenden Wunde² an einer beliebigen Stelle des Körpers unter Einhaltung der islamischen Regelungen und Voraussetzungen.

Was an Tieren nicht auf eine dieser drei Arten unter Einhaltung der islamischen Regelungen und Voraussetzungen getötet wird, sondern auf andere Weise stirbt, gilt als Aas/ Verendetes (*Maitah/ ميتة*), dessen Verzehr islamisch verboten (*Muharram/ محرم*) ist. Es spielt hierbei keine Rolle, ob es sich um denjenigen, der das Tier auf andere als die drei genannten Arten tötet, um einen Muslim oder einen Nicht-Muslim handelt.

قَالَ تَعَالَى: ﴿حُرِّمَتْ عَلَيْكُمْ أَلْمَيْتَةُ وَالْدَّمُ وَلَحْمُ الْخِنْزِيرِ وَمَا أُهْلَ لِغَيْرِ اللَّهِ بِهِ وَالْمُنْخَنِقَةُ وَالْمَوْقُوذَةُ وَالْمُتَرَدِّيَةُ
وَالنَّطِيحَةُ وَمَا أَكَلَ السَّبُعُ إِلَّا مَا ذَكَّيْتُمْ﴾ المائدة: ٣

Allah der Erhabene sagt (in der ungefähren Bedeutung auf Deutsch):

„Verboten ist euch (der Genuss von) Verendetem (*Maitah/ ميتة*), Blut, Schweinefleisch und dem, worüber ein anderer (Name) als Allah(s) angerufen worden ist, und (der Genuss von) Ersticktem, Erschlagenem, zu Tode Gestürztem oder Gestoßenem, und was von einem wilden Tier gerissen worden ist - außer dem, was ihr schlachtet (*dhakkaitum* –von *adh-Dhakaah*=isl. korrekte Tötung –in diesem Fall Schlachtung-)...“ (Quran 5:3)

Eine Ausnahme stellen hier Meerestiere/ im Wasser lebende Tiere und sog.

„blutlose“, islamisch für den Verzehr erlaubte Tiere, wie z.B. Heuschrecken, dar³.

قال رسول الله _ صلى الله عليه وسلم _ في البحر: "هُوَ الطَّهُورُ مَاؤُهُ، الْحِلُّ مَيْتَتُهُ". (أحمد، أبو داود، الترمذي، النسائي، ابن ماجه وغيرهم)

Der Gesandte Allahs (Ehre und Heil auf ihm) sagte über das Meer: „Sein Wasser ist Reinigung (verwendbar für die Gebetsreinigung), und sein Aas/ totes Getier ist (zu

¹ Siehe: Sharh Mukhtasir Khaliil li-l-Kharashy (3/16)

(انظر: شرح مختصر خليل للخرشي، ١٦/٣)

² Siehe: Lissaaan Al-'Arab (9/313)

(انظر: لسان العرب، ٣١٣/٩)

³ Diese Tiere sind normalerweise in dieser Arbeit nicht gemeint, wenn von "Tieren" und deren Schlachtung/ Tötung gesprochen wird.

essen) erlaubt.“ (Überliefert bei Ahmad, Abi Dawuud, At-Tirmidhy, An-Nasaay, Ibn Maajah und anderen)

Die Regel: „Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot“

(الأصل في اللحم والذبائح التحريم)

Diese Regel bedeutet, dass der Verzehr von Fleisch geschlachteter bzw. getöteter Tiere solange verboten ist, bis (stark) davon ausgegangen werden kann, dass die von Allah bestimmten Voraussetzungen (*Shuruut*/ شروط) für eine Erlaubnis des Verzehrs vollständig erfüllt sind.

Wichtig für eine Erlaubnis des Verzehrs von Fleisch ist also eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung des jeweiligen Tieres unter Einhaltung aller von Allah dafür bestimmten Regelungen und Gebote.

Besteht ein Zweifel daran, dass tatsächlich alle Voraussetzungen für eine Erlaubnis des Verzehrs von Fleisch eines Tieres zur Genüge erfüllt wurden, bleibt die Basis des Verbots bestehen.

Die genannte Regel wurde von allen vier Rechtsschulen bestätigt und in ihren Beurteilungen zum Thema angewandt.

- Muhammad ibn Mahmuud al-Baabarty (gest. 786 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der hanafitischen Rechtsschule sagte:

"...لِأَنَّه اجْتَمَعَ فِيهِ الْمُحَرَّمُ وَالْمُبِيحُ؛ فَغَلَبَ الْمُحَرَّمُ عَلَى الْمُبِيحِ. كَمَا لَوْ أَخْبَرَ عَدْلٌ بِأَنَّ هَذَا اللَّحْمَ ذَبِيحَةٌ مَجُوسِيٍّ
وَآخَرَ أَنَّهُ ذَبِيحَةٌ مُسْلِمٍ: فَإِنَّهُ لَا يَجِلُّ أَكْلُهُ لِغَلَبَةِ الْحَرَمَةِ."

„...da dabei das Verbotende und das Erlaubende zusammentreffen und somit dann das Verbotende dem Erlaubenden vorgezogen wird (es dominiert). Genau so, als würde ein Vertrauenswürdiger berichten, dass dieses Fleisch das Geschlachtete eines Zoroasters (*Majuufsy*/ مجوسي) sei, und ein anderer (Vertrauenswürdiger berichtet), dass es das Geschlachtete eines Muslims sei. Dann wird dessen Verzehr wahrlich nicht erlaubt aufgrund des Vorzugs (der Dominanz) des Verbots (in solchen Fragen).“¹

- Ibn 'Aabidiin (gest. 1252 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der hanafitischen Rechtsschule sagte:

"حرم حيوان من شأنه الذبح ما لم يذك ذكاء شرعياً."

¹ Al-'Inaayah Sharh al-Hidaayah (1/115)
(العناية شرح الهداية، ١١٥/١)

„Ein Tier, das (entsprechend islamischer Regelung) geschlachtet werden muss¹, ist solange verboten, bis es islamrechtlich korrekt getötet wird.“²

- Ibn al-'Araby (gest. 543 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der malikitischen Rechtsschule sagte im Hinblick auf das Tier, an dessen islamrechtlich korrekter Tötung Zweifel bestehen:

"وَقَالَ عُلَمَاءُنَا: الْأَصْلُ فِي الْحَيَوَانِ التَّحْرِيمُ، لَا يَجِلُّ إِلَّا بِالدَّكَاةِ وَالصَّيْدِ، وَهُوَ مَشْكُوكٌ فِيهِ؛ فَبَقِيَ عَلَى الْأَصْلِ التَّحْرِيمُ."
„Und unsere Gelehrten sagten: Die Basis bei einem Tier ist das Verbot. Es wird nicht erlaubt, außer durch die islamrechtlich korrekte Schlachtung oder Jagd. Und es (das Tier im vorliegenden Fall) ist im Hinblick darauf zweifelhaft. Deswegen verbleibt es auf der Basis des Verbots.“³

- An-Nawawy (gest. 676 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der shafi'itischen Rechtsschule sagte:

"... فِيهِ بَيَانٌ قَاعِدَةٍ مُهِمَّةٍ، وَهِيَ: أَنَّهُ إِذَا حَصَلَ الشَّكُّ فِي الدَّكَاةِ الْمُبِيحَةِ لِلْحَيَوَانِ لَمْ يَجَلْ؛ لِأَنَّ الْأَصْلَ تَحْرِيمُهُ، وَهَذَا لَا خِلَافَ فِيهِ."
„Darin (in einer in seinem Werk zuvor genannten Überlieferung zum Thema) liegt die Bekanntgabe einer wichtigen Regel. Diese lautet: dass wenn ein Zweifel gegeben ist an der islamrechtlich korrekten (es) erlaubenden Tötung eines Tieres, wird es nicht erlaubt. Dies, da die Basis sein Verbot ist. Und darin gibt es keine Meinungsverschiedenheit.“⁴

- Ibn Qudaamah (gest. 620 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der hanbalitischen Rechtsschule sagte:

"الأصل الحظر. والحل موقوف على شرط، وهو تذكية من هو من أهل الذكاة أو صيده."
„Die Basis ist das Verbot (des Tieres). Und die Erlaubnis bleibt ausgesetzt bis zur Erfüllung der Voraussetzung. Diese (Voraussetzung) ist die islamrechtlich korrekte Schlachtung durch jemanden, der für diese geeignet ist, oder die (islamrechtlich korrekte) Erlegung (des Tieres) durch ihn bei der Jagd.“⁵

¹ Er meint hier die warmblütigen, für den Muslim für den Verzehr erlaubten Landtiere und Vögel. Ausgenommen sind hier also alle Tiere, die entweder nicht erlaubt sind für den Verzehr, wie z.B. das Schwein. Wassertiere oder Tiere, die für den Verzehr nicht geschlachtet werden müssen, wie z.B. Heuschrecken, sind ebenfalls ausgenommen.

² Radd al-Muhtaar 'ala ad-Durr al-Mukhtaar (6/294)

(رد المحتار على الدر المختار، ٢٩٤/٦)

³ Ahkaam al-Quran (2/35)

(أحكام القرآن، ٣٥/٢)

⁴ Al-Minhaaj Sharh Sahiih Muslim ibn Al-Hajjaaj (13/78)

(المنهاج شرح صحيح مسلم بن الحجاج، ٧٨/١٣)

⁵ Al-Mughny (11/16)

(انظر: المغني، ١٦/١١)

- Ibn Taymiyah (gest. 728 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) sagte:

"وَلَا تَحِلُّ الْفُرُوجُ وَالذَّبَائِحُ بِالشُّبُهَاتِ."

„Und die Geschlechtsteile (der Geschlechtsverkehr)¹ und die geschlachteten Tiere werden nicht durch Zweifelhafes erlaubt.“²

¹ Hiermit ist gemeint, dass der Geschlechtsverkehr nur durch etwas, worin kein Zweifel über dessen islamrechtliche Gültigkeit besteht, erlaubt wird (gültige, islamische Heirat).

² Al-Fataawa Al-Kubra (3/110)
(انظر: الفتاوى الكبرى، ٣/١١٠)

Voraussetzungen für die Gültigkeit der islamischen Schlachtung/ Tötungsweise von Tieren für den Verzehr (شروط صحة الذكاة)

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gültigkeit der islamischen Schlachtung/ Tötungsweise von Tieren für den Verzehr erfüllt sein:

1. Die Eignung/ Zulässigkeit der das Tier schlachtenden/ tötenden Person (أهلية المذكي)

Dies umfasst, dass die schlachtende Person bei vollem und gesundem Menschenverstand sowie unterscheidungsfähig ist, damit ihre Absicht (*An-Niyah*/ النية) islamrechtlich Gültigkeit besitzt.

Auch muss sie entweder Muslim oder von den „Leuten der Schrift“ (*Ahli-l Kitaab*/ أهل الكتاب), also Jude oder Christ, sein.

قَالَ تَعَالَى: ﴿وَطَعَامُ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حَلَّ لَكُمْ﴾ المائدة: ٥

Allah der Erhabene sagt (in der ungefähren Bedeutung auf Deutsch):

„Und die Speise derjenigen, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt.“
(Qur'an 5:5)

وقال ابنُ عَبَّاسٍ -رضي الله عنهما- في هذه الآية: "طَعَامُهُمْ ذَبَائِحُهُمْ".

Und Ibn 'Abbaas (Allahs Wohlgefallen auf ihm und seinem Vater) sagte: „Ihre Speise ist ihr *Geschlachtetes (Dhabaaihuhum)*“.¹

Es ist hier anzumerken, dass in diesem Zusammenhang die Rede von „geschlachteten“ Tieren (*Dhabaaih*/ ذبائح) ist und nicht von allgemein „getöteten“ Tieren. Wie zuvor erwähnt, müssen Tiere auf eine islamisch korrekte Art getötet werden, damit ihr Fleisch für den Verzehr erlaubt ist.

Wichtig in Hinblick auf die Überlieferungen der *Sunnah*² zum Thema ist die Tatsache, dass es zur Zeit des Propheten (Ehre und Heil auf ihm) fester Brauch bei Juden und Christen der damaligen Gesellschaft war, die Tiere für den Verzehr zu schlachten und nicht, sie auf andere Art und Weise zu töten (außer bei Jagdwild).

¹ Siehe: Sahih Al-Bukhaary (3/459), Kapitel über die geschlachteten Tiere und die Jagd

(انظر: صحيح البخاري، ٤٥٩/٣، كتاب الذبائح والصيد، باب ذبائح أهل الكتاب وشحومها من أهل الحرب وغيرهم)

² *As-Sunnah* (السنة): Die überlieferten Worte und Taten des Propheten (Ehre und Heil auf ihm). Laut Aussage Allahs des Erhabenen im Quran ist der authentischen *Sunnah* des Propheten (Ehre und Heil auf ihm) Folge zu leisten. Sie ist -wie Allah im Quran erwähnt- neben dem Quran die zweite Quelle der Offenbarung und somit die zweite Quelle neben dem Buch Allahs für die islamischen Gesetze und Regelungen.

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass das Fleisch von Tieren, die von anderen als Muslimen, Juden oder Christen (*Ahli-l Kitaab*) geschlachtet/ getötet wurden, nicht für den Verzehr erlaubt ist.¹

Abu Thawr (möge Allah ihm barmherzig sein) stellte in diesem Thema einen Vergleichschluss (*Qiaas/ قياس*) zwischen den „Leuten der Schrift“ (*Ahli-l Kitaab/ أهل الكتاب*) und den Zoroastern (*Al-Majuus/ المجوس*) auf und weitete so diese islamische Beurteilung (*Al-Hukm/ الحكم*) auf die Zoroaster (*Al-Majuus/ المجوس*) aus.

Jedoch ist diese Aussage eine islamwissenschaftlich sehr schwache und isolierte Aussage (*Qawl Shaadh/ قول شاذ*) und verstößt gegen einen überlieferten Konsens der Gelehrten (*Ijmaa'/ إجماع*)².

¹ Siehe: *Badaai' as-Sanaai' fii Tartiib ash-Sharaai'* (5/41)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٤١/٥)

Und siehe: *Al-Kaafy fii Fiqh Ahli-l Madiinah al-Maaliky* (1/438)

(وانظر: الكافي في فقه أهل المدينة المالكي، ٤٣٨/١)

Und siehe: *Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhab* (9/74)

(وانظر: المجموع شرح المهذب، ٧٤/٩)

Und siehe: *Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf* (10/290)

(وانظر: الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف، ٢٩٠/١٠)

² Siehe: *Ash-Sharh Al-Kabiir* im Werk, das *Al-Muqni'*, *Ash-Sharh Al-Kabiir* und *Al-Insaaf* in einem zusammenfasst (27/293)

(انظر: الشرح الكبير من كتاب جمع بين المقنع والشرح الكبير والإنصاف، ٢٩٣/٢٧)

2. Die Art und die Schärfe des Werkzeugs, mit dem das Tier geschlachtet/ getötet wird (حدة الآلة)

Diese Voraussetzung wird genannt, da bei einer islamrechtlich korrekten Schlachtung/ Tötung eines Tieres der Blutfluss entscheidend ist. Dieser kann nur durch ein scharfes bzw. (vor allem für die Jagd) ein spitzes Werkzeug islamrechtlich korrekt hervorgerufen werden.

Die Schärfe des Werkzeugs ist hier ausschlaggebend, nicht aber seine Beschaffenheit. So kann ein beliebiges Werkzeug aus Metall, Stein, Holz etc. verwendet werden, solange es scharf und für das Schlachten geeignet ist.

Ausgenommen sind hier Werkzeuge aus Knochen, Zähnen und Fingernägel bzw. Krallen. Diese sind für das Schlachten/ Töten eines Tieres für den Verzehr islamisch verboten.

قال النبي _ صلى الله عليه وسلم: "مَا أَهَرَ الدَّمَ وَذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ فَكُلْ، لَيْسَ السِّنُّ وَالظُّفْرُ. وَسَأُخْبِرُكُمْ عَنْهُ: أَمَّا السِّنُّ فَعَظْمٌ، وَأَمَّا الظُّفْرُ فَمُدَى الْحَبَشَةِ". (متفق عليه)

Der Prophet (Ehre und Heil auf ihm sagte): „Was (an Werkzeug) Blut fließen lässt und (dabei) der Name Allahs erwähnt wird: so iss. Außer Zähne oder Nägel/ Krallen. Und ich werde euch darüber berichten: Die Zähne sind Knochen, und die Nägel/ Krallen sind die Messer der Aksumiten.“ (Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary und Sahiih Muslim)

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass die ausreichende Schärfe des Werkzeugs eine Voraussetzung für die islamrechtliche Gültigkeit des Schlachtens darstellt.¹

¹ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tartiib ash-Sharaai' (5/42)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٤٢/٥)

Und siehe: Sharh Mukhtasir Khaliil li-l-Kharashy (3/17)

(وانظر: شرح مختصر خليل للخرشي، ١٧/٣)

Und siehe: Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhab (9/111)

(وانظر: المجموع شرح المهذب، ١١١/٩)

Und siehe: Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf (10/294)

(وانظر: الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف، ٢٩٤/١٠)

3. Das Durchtrennen der Luft- sowie Speiseröhre (الحلقوم والمريء) und der Halsschlagadern (الودجين) zum Töten des Tieres durch Schlachten

Es gibt verschiedene Meinungen unter den Rechtsschulen zum Schlachten (*ad-Dhabh/ الذبح*) und welche Art bzw. Tiefe des Halsschnitts für eine islamrechtlich gültige Schlachtung ausreichend ist:

Die erste Meinung: Die shaafi'itische¹ sowie die hanbalitische² Rechtsschule vertreten die Aussage, dass beim Schlachten lediglich Luft- und Speiseröhre durchtrennt werden müssen.

Die zweite Meinung: In einer anderen von Ahmad (möge Allah ihm barmherzig sein) überlieferten Meinung³, die auch die malikitische Rechtsschule⁴ vertrat, wird für die Gültigkeit des Schlachtens zusätzlich das Durchtrennen beider Halsschlagadern vorausgesetzt.

Die dritte Meinung: Abu Yuusuf⁵ (möge Allah ihm barmherzig sein) vertrat die Meinung, dass Luft- und Speiseröhre sowie eine der beiden Halsschlagadern durchtrennt werden müssen⁶.

Die vierte Meinung: Abu Haniifah (möge Allah ihm barmherzig sein) setzte das Durchtrennen von dreien der vier für das Schlachten relevanten Kanäle (1. Luftröhre, 2. Speiseröhre, 3. rechte Halsschlagader, 4. linke Halsschlagader) voraus⁷.

Das beste und vollständigste Schlachten besteht darin, Luft- und Speiseröhre sowie beide Halsschlagadern zu durchtrennen. Ibn Qudaamah (Allahs Barmherzigkeit auf

¹ Siehe: Siehe: Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhab (9/86-88)

(انظر: المجموع شرح المهذب، ٨٨-٨٦/٩)

² Siehe: Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf (10/297)

(انظر: الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف، ٢٩٧/١٠)

³ Siehe: Al-Mughny (11/43)

(انظر: المغني، ٤٣/١١)

⁴ Siehe: Sharh Mukhtasir Khaliil li-l-Kharashy (3/6)

(انظر: شرح مختصر خليل للخرشي، ٦/٣)

⁵ Abu Yuusuf: Ya'quub ibn Ibraahim al-Ansaary, Schüler und Gefährte Abi Haniifahs und einer der größten Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule

⁶ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tartiib ash-Sharaai' (5/41)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٤١/٥)

⁷ Siehe vorige Quellenangabe (5/41)

ihm) erwähnte, dass darin keine Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten herrscht.¹

قال ابن تيمية _رحمه الله_: "وتقطع الحلقوم والمريء والودجان، والأقوى أن قطع ثلاثة من الأربع يبيح سواء كان فيها الحلقوم أو لم يكن، فإن قطع الودجين أبلغ من قطع الحلقوم وأبلغ من إنهار الدم."

Ibn Taimiyah (möge Allah ihm barmherzig sein) sagte:

„Es werden die Luft- und Speiseröhre und die beiden Halsschlagadern durchtrennt. Und die stärkere Aussage ist die, dass das Durchtrennen von dreien der vier (das Fleisch) erlaubt (macht), egal ob darunter die Luftröhre ist, oder nicht. Wenn die beiden Halsschlagadern durchschnitten werden, ist dies vollständiger als das Durchtrennen der Luftröhre und vollständiger im Vergießen des Blutes.“²

Die Aussagen und Taten des Propheten (Ehre und Heil auf ihm) sowie die Pflicht des Schlachtens (also des Schächtens) weisen darauf hin, dass das Vergießen des Blutes und somit dessen bestmögliche Entfernung aus dem Körper des Tieres gewollt sind. Dieses Ziel wird auf bestmögliche Weise durch das Durchtrennen beider Halsschlagadern erreicht.

Und Allah der Erhabene weiß es am besten.

¹ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tartiib ash-Sharaai' (5/41)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٤١/٥)

Und: Al-Mughny (11/43)

(وانظر: المغني، ٤٣/١١)

² Siehe: Al-Fataawa Al-Kubra (5/549)

(انظر: الفتاوى الكبرى، ٥٤٩/٥)

Das Mindestmaß an Lebendigkeit des Tieres für eine islamisch gültige Schlachtung

Wieviel „Leben“ muss sich in einem Tier befinden, damit es islamrechtlich noch als „durch Schlachtung getötet“ gilt?

Wird ein Tier tödlich verletzt oder ist es krank und man fürchtet seinen Tod, durch den es dann als „Verendetes“ oder Aas (*Maitah*/ مَيْتَةٌ) gelten würde, so kann man es vor seinem Tod islamisch korrekt schlachten, damit sein Fleisch für den Verzehr erlaubt wird.

Allah der Erhabene sagt:

﴿ حُرِّمَتْ عَلَيْكُمُ الْمَيْتَةُ وَالْدَّمُ وَلَحْمُ الْخِنْزِيرِ وَمَا أُهْلَ لِغَيْرِ اللَّهِ بِهِ وَالْمُنْخَنِقَةُ وَالْمَوْفُوذَةُ وَالْمُتَرَدِّيَةُ وَالنَّطِيحَةُ وَمَا أَكَلَ السَّبُعُ إِلَّا مَا ذَكَّيْتُمْ ﴾ المائدة: ٣

„Verboten ist euch (der Genuss von) Verendetem, Blut, Schweinefleisch und dem, worüber ein anderer (Name) als Allah(s) angerufen worden ist, und (der Genuss von) Ersticktem, Erschlagenem, zu Tode Gestürztem oder Gestoßenem, und was von einem wilden Tier gerissen worden ist -**außer dem, was ihr schlachtet**-...“ (Quran 5:3)

عن كعب ابن مالك رضي الله عنه: أَنَّ جَارِيَةً لَهُمْ كَانَتْ تَرْعَى غَنَمًا بِسَلْعٍ، فَأَبْصَرَتْ بِشَاةٍ مِنْ غَنَمِهَا مَوْتًا، فَكَسَّرَتْ حَجْرًا فَدَبَّحَتْهَا. فَقَالَ لِأَهْلِهِ: لَا تَأْكُلُوا حَتَّى آتِيَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَاسْأَلْهُ، أَوْ: حَتَّى أُرْسَلَ إِلَيْهِ مَنْ يَسْأَلُهُ. فَأَتَى النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ، أَوْ: بَعَثَ إِلَيْهِ، فَأَمَرَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ بِأَكْلِهَا. (صحيح البخاري)

Von Ka' b ibn Maalik (Allahs Wohlgefallen auf ihm) wurde überliefert: dass eine Magd seiner Familie die Schafe bei *As-Sal'*¹ hütete. Da sah sie ein Schaf, das dem Tod nahe war. So zerbrach sie einen Stein und schlachtete es (damit).

Da sagte er (Ka' b ibn Maalik) zu seiner Frau/ zu seinen Angehörigen: „Esst nicht eher (davon), bis ich zum Propheten (Ehre und Heil auf ihm) gegangen bin und ihn (darüber) befragt habe.“ Oder (hier war sich einer der Überlieferer unsicher): „...bis ich jemanden zu ihm (dem Propheten -Ehre und Heil auf ihm-) sende, der ihn (darüber) befragt.“

Sodann kam er zum Propheten -Ehre und Heil auf ihm- (und befragte ihn). Oder: So sandte er (jemanden) zu ihm (der ihn befragte). Da forderte (sie) der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) dazu auf, es (das Schaf) zu essen. (Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary)

¹ *As-Sal'* (السلع): Berg in der Nähe der Stadt Madiinah

Jedoch stellt sich die Frage, wann ein solches Tier tatsächlich zweifelsfrei noch als „durch das Schlachten getötet“ gilt, vor allem dann, wenn z.B. die Art der jeweiligen Verletzung normalerweise zu einem schnellen Tod führt, wie beispielsweise Genickbruch, offenes Schädeltrauma o.ä.

Aus diesem Grund erörterten die Gelehrten (Allahs Barmherzigkeit auf ihnen) die Fragestellung nach dem Mindestmaß der in einem Tier verbleibenden Lebendigkeit für eine gültige islamische Schlachtung.

Wie wir –so Allah will– an späterer Stelle dieser Arbeit sehen werden, ist dieses Thema von enormer, grundlegender Bedeutung für eine korrekte, islamische Beurteilung der modernen Schlachtungs- bzw. Tötungsmethoden zur Fleischgewinnung.

Von den Gelehrten (Allahs Barmherzigkeit auf ihnen) werden hier verschiedene Ansichten vertreten:

Die erste Meinung: Für eine gültige islamische Schlachtung genügt es, wenn zum Zeitpunkt der Schlachtung das geringste Lebenszeichen im Tier feststellbar ist.

Hier werden von den Gelehrten (Allahs Barmherzigkeit auf ihnen) verschiedene Lebenszeichen genannt, wie z.B. „die geringste“ Bewegung (ausdrücklich ausgenommen die Bewegungen, die nach dem Tod z.B. durch Nervenzuckungen entstehen, tonische Krämpfe o.ä.), Atmung (selbst wenn nur noch schwach), Augenbewegungen, Vokalisierung u.ä.¹

Diese Meinung ist die bekannte Aussage des Imaam Abi Haniifah² sowie eine der überlieferten Aussagen des Imaam Ahmad³ (Allahs Barmherzigkeit auf beiden).

Die Vertreter dieser Meinung stützen sich vor allem auf den zuvor genannten Vers:

﴿ حُرِّمَتْ عَلَيْكُمْ أَلْمَيْتَةُ وَالِدَّمُ وَلَحْمُ الْخَنزِيرِ وَمَا أُهْلَ لِغَيْرِ اللَّهِ بِهِ وَالْمُنْخَنِقَةُ وَالْمَوْقُوذَةُ وَالْمُتَرَدِّيَةُ وَالنَّطِيحَةُ وَمَا أَكَلَ السَّبُعُ إِلَّا مَا ذَكَّيْتُمْ ﴾ المائدة: ٣

„Verboten ist euch (der Genuss von) Verendetem, Blut, Schweinefleisch und dem, worüber ein anderer (Name) als Allah(s) angerufen worden ist, und (der Genuss von) Ersticktem, Erschlagenem, zu Tode Gestürztem oder Gestoßenem, und was von

¹ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tariib ash-Sharaai' (5/50-52)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٥/٥٠-٥٢)

Und: Al-Mughny (11/62)

(وانظر: المغني، ١١/٦٢)

² Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tariib ash-Sharaai' (5/50)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٥/٥٠)

³ Siehe: Al-Mughny (11/62)

(انظر: المغني، ١١/٦٢)

einem wilden Tier gerissen worden ist -außer dem, was ihr schlachtet-...“ (Quran 5:3)

Sie (die Vertreter dieser Meinung) sagen: Allah der Erhabene hat in diesem Vers das „Geschlachtete“ vom Verbot des Verzehrs von „Ersticktem, Erschlagenem, zu Tode Gestürztem...“ usw. ausgenommen. Und als „geschlachtete“ gilt jedes dieser Tiere, dessen Kehle durch „Schlachten“ (also durch *Dhabh* oder *Nahr*) geöffnet wird, während sich noch das geringste Leben in ihm befindet und es dadurch also noch nicht als „Verendetes“ oder „Aas“ (*Maitah*/ ميته) gilt¹.

Auch Ibn Taimiyah (möge Allah ihm barmherzig sein) vertrat diese Meinung, wobei er darauf hinwies, dass eine Bewegung des Tieres allein kein verlässlicher Indikator für die Feststellung dessen Lebendigkeit darstelle, da Bewegungen im Vorhandensein und ihrer Intensität sehr unterschiedlich sein können.

Er wählte als Parameter für das Mindestmaß an verbleibendem Leben zum Zeitpunkt der Schlachtung den dabei entstehenden Blutfluss.

Er vertrat die Ansicht, dass wenn beim Schlachten das Blut noch auf die Art und Weise fließe, wie es aus einem zum Zeitpunkt der Schlachtung lebendigen Tier normalerweise fließt, die Schlachtung islamisch korrekt und somit das Fleisch des Tieres für den Verzehr erlaubt sei.

Er berief sich in seiner Argumentation u.a. auf die Aussage des Propheten (Ehre und Heil auf ihm):

"مَا أَهْرَ الدَّمَّ وَذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ فَكُلْ." (متفق عليه)

„Was (an Werkzeug) Blut fließen lässt und (dabei) der Name Allahs erwähnt wird: so iss.“ (Überliefert in Sahih Al-Bukhaary und Sahih Muslim)

Ibn Taimiyah (Allahs Barmherzigkeit auf ihm) verwies darauf, dass aus dieser Überlieferung hervorgeht, dass der Blutfluss für eine islamisch korrekte Schlachtung als ausschlaggebend zu betrachten ist.²

Die Art und Weise des Blutflusses beim Schlachten ist sicherlich auf den Herzschlag und seine Stärke zurückzuführen, da es die Kontraktion des Herzmuskels ist, die das Blut durch den Körper pumpt.

Somit kann die Aussage Ibn Taymiyahs, dass der Blutfluss beim Schlachten der verlässlichste Indikator für im Tier verbleibendes Leben ist, als die Meinung betrachtet werden, die der Meinung moderner Mediziner und Wissenschaftler

¹ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tartiib ash-Sharaai' (5/42)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٤٢/٥)

² Siehe: Siehe: Al-Fataawa Al-Kubra (5/69)

(انظر: الفتاوى الكبرى، ٦٩/٥)

entspricht, die den Herzschlag (neben der Gehirnfunktion) als wichtigsten Indikator zur Feststellung von verbleibendem Leben nennen¹. Und Allah weiß es am besten.

Die zweite Meinung: Für eine gültige islamische Schlachtung muss zum Zeitpunkt der Schlachtung zweifelsfrei das deutliche und „anhaltende“ Leben des Tieres (*Al-Hayaat al-mustaqirrah/ الحياة المستقرة*) feststellbar sein.

Als Anzeichen für ein solches deutliches und „anhaltendes“ Leben nannten die Gelehrten, die diese Meinung vertraten, verschiedene Indikatoren, wie z.B. „starke Bewegung“².

Dies ist die bekannte Meinung der shafi'itischen³ sowie der hanbalitischen Rechtsschule⁴ und eine überlieferte Aussage Abi Yuusufs (Allahs Barmherzigkeit auf ihm)⁵.

Sie argumentierten u.a., dass ein Tier nur als mit Sicherheit „durch Schlachtung“ (durch *Dhabh* oder *Nahr*) getötet gelten kann, wenn Gewissheit darüber besteht, dass die Schlachtung der tatsächliche Grund für den Tod des Tieres ist und nicht seine tödliche Verletzung oder seine Krankheit. Diese Gewissheit ist nur dann vollständig gegeben, wenn eine deutliche und „anhaltende“ Lebendigkeit des Tieres festgestellt werden kann.

Auch sagen sie, dass ein durch eine Verletzung oder Krankheit dem Tode vor der Schlachtung nahes Tier, in dem sich kein deutliches und „andauerndes“ Leben mehr befindet, bereits als „verendet“ betrachtet werden und somit dem Aas/ Verendeten (*al-Maitah/ الميتة*) zugerechnet werden muss⁶.

Ebenso legten einige Gelehrte, die diese Meinung vertraten, eine bestimmte Zeitspanne fest, für die zum Zeitpunkt des Schlachtens von der theoretischen Lebensfähigkeit des Tieres auszugehen ist.

So ist die Aussage Abi Yuusufs (Allahs Barmherzigkeit auf ihm) überliefert, dass bei einem tödlich verletzten Tier zum Zeitpunkt der Schlachtung man davon ausgehen

¹ Siehe: When and what determines the death of an animal? A study investigating the heart activity during slaughter of farm animals (17-20)

² Siehe: Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhab (9/89)

(انظر: المجموع شرح المهذب، ٨٩/٩)

Und: Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf (10/298)

(وانظر: الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف، ٢٩٨/١٠)

³ Siehe: Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhab (9/88)

(انظر: المجموع شرح المهذب، ٨٨/٩)

⁴ Siehe: Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf (10/297)

(انظر: الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف، ٢٩٧/١٠)

⁵ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tariib ash-Sharaai' (5/51)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٥١/٥)

⁶ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tariib ash-Sharaai' (5/51)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٥١/٥)

können muss, dass es trotz seiner Verletzungen theoretisch für die Dauer von mindestens über einem halben Tag lebensfähig wäre¹.

Andere wählten hier die Dauer von „ein- bis zwei Tagen“² und Ibn Qudaamah (Allahs Barmherzigkeit auf ihm) sagte in Al-Mughny:

"والصحيح أنها إذا كانت تعيش زمنا يكون الموت بالذبح أسرع منه حلت بالذبح وأنها متى كانت مما لا يتيقن موتها كالمريضة أنها متى تحركت وسال دمها حلت والله أعلم."

„Das Richtige (unter den Meinungen) ist, dass wenn es (das Tier) eine Zeitspanne leben würde, bei der der Tod durch das Schlachten schneller wäre als dieses (der Tod durch die tödliche Verletzung), wird es (das Tier) durch die Schlachtung (für den Verzehr) erlaubt.

Und wenn es von dem (unter den Tieren) ist, von dem nicht mit Gewissheit von dessen (baldigen) Tod ausgegangen werden kann, wie z.B. das kranke Tier, so wird es (für den Verzehr) erlaubt, wenn es sich bewegt und sein Blut (auf richtige Weise durch die Schlachtung) fließt. Und Allah weiß es am besten.“³

Die dritte Meinung: Wenn die Verletzung eines Tieres vor dessen islamisch korrekter Schlachtung/ Tötung derart ist, dass sie normalerweise tödlich ist, so ist eine Schlachtung ungültig und das Fleisch dieses Tieres für den Verzehr nicht erlaubt.

Dies ist die bekannte Aussage der malikitischen Rechtsschule⁴ sowie eine überlieferte Aussage Abi Yuusufs⁵ und des Imaam Ahmad⁶ (Allahs Barmherzigkeit auf ihnen).

Sie argumentieren, dass ein tödlich verletztes Tier allein durch seine Verletzung als bereits „verendet“ betrachtet und somit dem Aas/ Verendeten (*al-Maitah/ الميتة*) zugerechnet werden muss.

¹ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tariib ash-Sharaai' (5/51)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٥١/٥)

² Siehe: Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhab (9/89)

(انظر: المجموع شرح المهذب، ٨٩/٩)

³ Siehe: Al-Mughny (11/62)

(انظر: المغني، ٦٢/١١)

⁴ Siehe: At-Tawdhiih fii Sharh al-Mukhtasir al-Far'y li Ibn al-Haajib (3/240)

(انظر: التوضيح في شرح المختصر الفرعي لابن الحاجب، ٢٤٠/٣)

Und: Sharh Mukhtasir Khaliil li-l-Kharashy (3/23)

(وانظر: شرح مختصر خليل للخرشي، ٢٣/٣)

⁵ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tariib ash-Sharaai' (5/50)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٥٠/٥)

⁶ Siehe: Al-Mughny (11/62)

(انظر: المغني، ٦٢/١١)

Abwägung: Mir persönlich erscheint die erste der hier genannten Meinungen als die richtigere und dass es für eine gültige islamische Schlachtung genügt, wenn zum Zeitpunkt der Schlachtung das geringste Lebenszeichen im Tier feststellbar ist.

Ich folge dieser Meinung aufgrund der genannten Argumentation, die mir als der Bedeutung des erwähnten Verses am nahestehendsten erscheint.

Allah der Erhabene spricht darin (in der ungefähren Bedeutung auf Deutsch) von „...Ersticktem, Erschlagenem, zu Tode Gestürztem oder Gestoßenem, und was von einem wilden Tier gerissen worden ist...“ Bei den hier genannten Tieren steht der Grund für ihren Tod bereits fest. Dies bedeutet, dass das Tier also schon die tödliche Verletzung aufweist.

Dann sagt Allah der Erhabene (in der ungefähren Bedeutung auf Deutsch): „... **-außer dem, was ihr schlachtet-...**“ Gemeint ist hier: ...Außer dem von den zuvor genannten Tieren, was ihr vor seinem endgültigen Tod schlachtet. Und Allah weiß es am besten.

Das „Schlachten“ wird als solches bezeichnet, wenn man die Kehle des Tieres (durch *Dhabh* oder *Nahr*) öffnet, solange es noch genügend Lebendigkeit aufweist, dass das Blut auf durch Quran und Sunnah geforderte Art und Weise fließt.

Ich schließe mich hier der Meinung Ibn Taymiyahs (Allahs Barmherzigkeit auf ihm) in Bezug auf das für die Bezeichnung „Schlachten“ geforderte „Mindestlebenszeichen“ an und dass dies der „gesunde“ Blutfluss eines lebendigen Tieres bei dessen Schlachtung/ Entblutung ist. Dafür ist der Herzschlag von Bedeutung, der somit als entscheidender Indikator für das verbleibende Leben im Tier anzusehen ist.

Und Allah der Erhabene weiß es am besten.

4. Das Erwähnen des Namens Allahs beim Schlachten/ Töten des Tieres (*at-Tasmiyah*/ التسمية) durch die schlachtende/ tötende Person (wenn sie Muslim ist)

Die Voraussetzung, die *Tasmiyah* beim Schlachten zu sprechen, wird erfüllt, indem man sagt: „*Bismi-llah*“ („Im Namen Allahs“ / "بِسْمِ اللَّهِ").

Hierzu gibt es Verschiedene Aussagen unter den Gelehrten:

Die erste Meinung: *At-Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten ist eine zwingende Voraussetzung (*Shart*/ شرط) dafür, dass das Fleisch für den Verzehr erlaubt wird. Wenn *at-Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten vergessen wird oder sie durch Unwissenheit (*Jahl*/ جهل) nicht ausgesprochen wird, ist es **nicht** erlaubt, das Fleisch des geschlachteten/ getöteten Tieres zu essen.

Diese Meinung wurde von Ibn Taymiyah (Allahs Barmherzigkeit auf ihm) vertreten und er schrieb sie einigen der *Salaf*¹ zu². Auch ist sie eine der überlieferten Aussagen des Imaam Ahmad (Allahs Barmherzigkeit auf ihm)³.

Sie beriefen sich in dieser Beurteilung auf die Beweise, die darauf hindeuten, dass das Sprechen der *Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten des Tieres eine Voraussetzung für die Erlaubnis seines Fleisches darstellt, wie z.B. folgende Verse des Quran:

﴿ وَلَا تَأْكُلُوا مِمَّا لَمْ يُذَكَّرْ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ وَإِنَّهُ لَفِسْقٌ ﴾

„Und esst nicht von dem, worüber der Name Allahs nicht ausgesprochen worden ist. Das ist wahrlich Frevel.“ (Quran 6:121)

﴿ فَكُلُوا مِمَّا ذُكِّرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ إِنْ كُنْتُمْ بِآيَاتِهِ مُؤْمِنِينَ ﴾ الأنعام: ١١٨

„So Esst von dem, worüber Allahs Name ausgesprochen worden ist, wenn ihr an Seine Zeichen glaubt.“ (Quran 6:118)

﴿ فَكُلُوا مِمَّا أَمْسَكْنَ عَلَيْكُمْ وَاذْكُرُوا اسْمَ اللَّهِ عَلَيْهِ ﴾ المائدة: ٤

„...Dann esst von dem, was sie (die Abgerichteten Jagdtiere) für euch fassen, und sprecht den Namen Allahs darüber aus.“ (Quran 5:4)

Auch authentisch überlieferte Aussagen des Propheten (Ehre und Heil auf ihm) werden als Beweise für die genannte Meinung angeführt:

قال رسول الله _ صلى الله عليه وسلم: " ما أَمْحَرَ الدَّمَّ وَذَكَرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ فَكُلْ... " (متفق عليه)

¹ *As-Salaf* (السلف): Damit sind die Gelehrten der früheren Generationen gemeint.

² Siehe: *Al-Fataawa Al-Kubra* (5/69)

(انظر: الفتاوى الكبرى، ٦٩/٥)

³ Siehe: *Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf* (10/302)

(انظر: الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف، ٣٠٢/١٠)

Der Gesandte Allahs (Ehre und Heil auf ihm) sagte: „Was (an Werkzeug) Blut fließen lässt und (dabei) der Name Allahs erwähnt wird: so iss...“ (Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary und Sahiih Muslim)

قال رسول الله - صلى الله عليه وسلم - لعديّ - رضي الله عني: " إِذَا أُرْسِلْتَ كَلْبَكَ وَذَكَرْتَ اسْمَ اللَّهِ فَكُلْ فَإِنْ أَكَلَ مِنْهُ فَلَا تَأْكُلْ فَإِنَّهُ إِذَا أَمْسَكَ عَلَى نَفْسِهِ قُلْتَ فَإِنْ وَجَدْتَ مَعَ كَلْبِي كَلْبًا آخَرَ فَلَا أَذْرِي أَيُّهُمَا أَحَدَهُ قَالَ فَلَا تَأْكُلْ فَإِنَّمَا سَمَّيْتَ عَلَى كَلْبِكَ وَمَنْ تَسَمَّ عَلَى غَيْرِهِ. " (متفق عليه)

Der Gesandte Allahs (Ehre und Heil auf ihm) sagte zu 'Adyy (Allahs Wohlgefallen auf ihm): „Wenn du deinen (Jagd-) Hund los lässt und den Namen Allahs ausgesprochen hast, so iss (von der Jagdbeute). Wenn er (der Hund) aber davon etwas gegessen hat, so esse nicht (davon), denn er hat (die Beute) lediglich für sich gefangen.“ ('Adyy sagte dann:) „Und wenn ich mit meinem Hund einen anderen Hund (an der Jagdbeute) vorfinde und ich somit nicht weiß, welcher der beiden sie gefangen hat?“ Er (der Prophet) sagte: „So esse nicht (davon), denn du hast nur den Namen (Allahs) über deinen Hund gesprochen und du hast den Namen (Allahs) nicht über einem anderen außer ihm gesprochen.“ (Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary und Sahiih Muslim)

قال النبي - صلى الله عليه وسلم - للجنّ حينما سألوه عن الزاد: " لَكُمْ كُلُّ عَظْمٍ ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ. " (صحيح مسلم)

Der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) sagte zu den (muslimischen) Djinn, als sie ihn über die Nahrung/ Proviant befragten: „Jeder Knochen ist für euch, über dem der Name Allahs erwähnt wurde.“ (Überliefert in Sahiih Muslim)

Die zweite Meinung: *At-Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten ist eine Pflicht (*Waajib*/ واجب) die eingehalten werden muss, damit das Fleisch für den Verzehr erlaubt wird. Dies aufgrund der Beweise in Quran und Sunnah, die auf die Pflicht der *Tasmiyah* hinweisen, wie die Aussage Allahs des Erhabenen:

﴿ وَلَا تَأْكُلُوا مِمَّا لَمْ يُذَكَّرْ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ وَإِنَّهُ لَفِسْقٌ ﴾

„Und esst nicht von dem, worüber der Name Allahs nicht ausgesprochen worden ist. Das ist wahrlich Frevel.“ (Quran 6:121)

Jedoch entfällt diese Pflicht, wenn sie vergessen wird/ bei Vergesslichkeit (*Sahu*/*Nisyaan*/ سهو أو نسيان) und das jeweilige Fleisch ist für den Verzehr erlaubt, da Allah der Erhabene sagt:

﴿ لَا يُكَلِّفُ اللَّهُ نَفْسًا إِلَّا وُسْعَهَا لَهَا مَا كَسَبَتْ وَعَلَيْهَا مَا اكْتَسَبَتْ رَبَّنَا لَا تُؤَاخِذْنَا إِنْ نَسِينَا أَوْ أَخْطَأْنَا ﴾

„Allah erlegt keiner Seele mehr auf, als sie zu leisten vermag. Ihr kommt (nur) zu, was sie verdient hat, und angelastet wird ihr (nur), was sie verdient hat. „Unser Herr, belange uns nicht, wenn wir (etwas) vergessen oder einen Fehler begehen...“ (Quran 2:286)

Und der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) berichtete, dass Allah der Erhabene auf das in diesem Vers erwähnte Bittgebet der Muslime antwortete und sagte: „Dies habe ich bereits getan.“ (Überliefert in Sahiih Muslim)

Diese Aussage ist die bekannte Meinung der hanafitischen¹, malikitischen² sowie hanbalitischen³ Rechtsschule (bei den Hanbaliten gilt dies für das Schlachten, nicht jedoch im Hinblick auf die Jagd, bei der –laut ihrer Aussage– die *Tasmiyah* eine Voraussetzung (*Shart*/ شرط) ist, die nicht durch Vergesslichkeit entfällt).

Viele Gelehrte weisen darauf hin, dass Unwissen (*Al-Jahl*/ الجهل) in diesem Thema nicht wie Vergesslichkeit bewertet werden kann und es deshalb keine islamrechtliche Entschuldigung für eine Unterlassung der *Tasmiyah* darstellt⁴.

Die dritte Meinung: *At-Tasmiyah* beim Schlachten/Töten ist islamisch erwünscht und empfohlen (*mustahabb*/ مستحب), aber keine Pflicht.

Diese Meinung ist die bekannte Meinung der shafi'itischen Rechtsschule⁵.

Sie stützen sich in dieser Aussage u.a. auf einige schwache Überlieferungen, wie z.B.:

"ذبيحة المسلم حلال، ذكر اسم الله عليه أو لم يذكر." (البيهقي)

„Das Geschlachtete des Muslims ist erlaubt, ob der Name Allahs darüber gesprochen wurde oder nicht.“ (Überliefert bei al-Baihiqy)

Auch argumentieren sie mit folgender Überlieferung⁶:

¹ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tartiib ash-Sharaai' (5/46)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٤٦/٥)

² Siehe: At-Tawdhiih fii Sharh al-Mukhtasir al-Far'y li Ibn al-Haajib (1/54)

(وانظر: التوضيح في شرح المختصر الفرعي لابن الحاجب، ٥٤/١)

Und siehe: Sharh Mukhtasir Khaliil li-l-Kharashy (3/15)

(وانظر: شرح مختصر خليل للخرشي، ١٥/٣)

³ Siehe: Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf (10/302)

(انظر: الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف، ٣٠٢/١٠)

Anmerkung: In der hanbalitischen Rechtsschule wird hier aber zwischen dem Schlachten und dem Erlegen von Jagdwild unterschieden. Wenn hier die *Tasmiyah* vergessen wird, darf das Fleisch nicht verzehrt werden (Siehe hierzu: Al-Mughni, 11/4).

⁴ Siehe: Al-Mughny (11/33)

(انظر: المغني، ٣٣/١١)

Und siehe: Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf (10/302)

(وانظر: الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف، ٣٠٢/١٠)

⁵ Siehe: Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhab (8/408)

(انظر: المجموع شرح المهذب، ٤٠٨/٨)

⁶ Siehe: Al-Bayaan fii Madhhab Ash-Shaafi'y (4/451)

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا أَنَّ قَوْمًا قَالُوا لِلنَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "إِنَّ قَوْمًا يَأْتُونَنَا بِاللَّحْمِ لَا نَدْرِي أَدُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ أَمْ لَا." فَقَالَ: "سَمُّوا عَلَيْهِ أَنْتُمْ وَكُلُّوهُ." قَالَتْ: وَكَانُوا حَدِيثِي عَهْدٍ بِالْكَفْرِ. (صحيح البخاري)

Von 'Aaishah (Allahs Wohlgefallen auf ihr) wurde überliefert, dass Leute zum Propheten (Ehre und Heil auf ihm) sagten: „Wahrlich, es kommen Leute zu uns mit Fleisch, von dem wir nicht wissen, ob der Name Allahs darüber ausgesprochen worden ist (beim Schlachten) oder nicht.“ Daraufhin sagte er: „Sprecht ihr darüber den Namen (Allahs) und esst es (dann).“ Sie ('Aaishah) sagte: „Und sie (die mit dem Fleisch kommenden Leute) waren kürzlich noch ungläubig gewesen (also erst kürzlich zum Islam konvertiert).“ (Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary)

Einige argumentieren, dass wenn die *Tasmiyah* eine zwingende Voraussetzung und Säule für eine gültige Schlachtung wäre, so hätte der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) das Fleisch nicht für den Verzehr erlaubt, solange Zweifel darüber besteht, ob die *Tasmiyah* tatsächlich gesprochen wurde oder nicht¹.

Hinweis: Viele Gelehrte heben hervor, dass die *Tasmiyah* über das spezifische, einzelne Tier bei dessen Schlachtung gesprochen werden muss. Anders als bei der Jagd, bei der die *Tasmiyah* über das Jagdtier (z.B. Jagdhund, Falke o.ä.) oder die Jagdwaffe beim Schuss (z.B. Pfeil, Geschoss o.ä.) gesprochen wird².

Abwägung: Mir persönlich erscheint die erste der hier genannten Meinungen als die richtigere und dass die *Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten des Tieres unabdingbare Voraussetzung für eine Erlaubnis des Verzehrs seines Fleisches ist, und das Fleisch bei einem Vergessen der *Tasmiyah* nicht erlaubt wird.

Dies aufgrund der starken Beweise in Quran und Sunnah, die darauf hindeuten, dass die *Tasmiyah* eine der Voraussetzungen dafür ist, dass das Fleisch für den Verzehr erlaubt wird.

Die Wichtigkeit, die Allah der Erhabene und Sein Prophet (Ehre und Heil auf ihm) der *Tasmiyah* im Zusammenhang mit dem Schlachten/ Töten eines Tieres für den Verzehr beimessen, ist unübersehbar.

Dass Allah der Erhabene den Muslim nicht dafür zur Rechenschaft zieht und bestraft, was er aus Vergesslichkeit an Fehlern begeht (hier das Unterlassen der *Tasmiyah* beim

(انظر: البيان في مذهب الإمام الشافعي، ٤/٥١)

¹ Siehe: Al-Binaayah Sharh al-Hidaayah (11/544)

(انظر: البناية شرح الهداية، ١١/٥٤٤)

² Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tariib ash-Sharaai' (5/50)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٥/٥٠)

Und siehe: Al-Mughny (11/33)

(وانظر: المغني، ١١/٣٣)

Schlachten), hat nichts mit der Beurteilung des Fleisches selbst für den Verzehr zu tun und bedeutet nicht, dass es erlaubt ist.

Das Fleisch bleibt verboten, wenn man mit Sicherheit weiß oder z.B. aufgrund der bestehenden Bräuche beim Schlachten stark davon ausgehen muss, dass die *Tasmiyah* beim Schlachten **nicht** ausgesprochen wurde.

Wenn man geschlachtetes Fleisch von Muslimen oder *Ahli-l Kitaab* vorfindet, bei dem man nicht sicher ist, ob die *Tasmiyah* beim Schlachten gesprochen wurde oder nicht, und sprechen diese Muslime oder *Ahli-l Kitaab* normalerweise die *Tasmiyah*, so wird dieses Fleisch für den Verzehr erlaubt, nachdem man selbst darüber dann die *Tasmiyah* gesprochen hat. Dies geht aus der zuvor genannten Überlieferung von 'Aaishah (Allahs Wohlgefallen auf ihr) hervor:

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا أَنَّ قَوْمًا قَالُوا لِلنَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "إِنَّ قَوْمًا يَأْتُونَنَا بِاللَّحْمِ لَا نَدْرِي أَذْكَرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ أَمْ لَا." فَقَالَ: "سَمُّوا عَلَيْهِ أَنْتُمْ وَكُلُّوهُ." قَالَتْ: "وَكَانُوا حَدِيثِي عَهْدٍ بِالْكَفْرِ." (صحيح البخاري)

Von 'Aaishah (Allahs Wohlgefallen auf ihr) wurde überliefert, dass Leute zum Propheten (Ehre und Heil auf ihm) sagten: „Wahrlich, es kommen Leute zu uns mit Fleisch, von dem wir nicht wissen, ob der Name Allahs darüber ausgesprochen worden ist (beim Schlachten) oder nicht.“ Daraufhin sagte er: „Sprecht ihr darüber den Namen (Allahs) und esst es (dann).“ Sie ('Aaishah) sagte: „Und sie (die mit dem Fleisch kommenden Leute) waren kürzlich noch ungläubig gewesen (also erst kürzlich zum Islam konvertiert).“ (Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary)

Außerdem ist diese Überlieferung ein Beweis für die Pflicht zur *Tasmiyah* beim Schlachten. Diese Pflicht war den Sahaabah (Allahs Wohlgefallen auf ihnen) bekannt. Deshalb fragten sie über die Erlaubnis des Fleisches bei Zweifel daran, ob die *Tasmiyah* gesprochen worden ist oder nicht.

Im Zusammenhang mit dieser Überlieferung sollte angemerkt werden, dass im Hinblick auf die Handlungen **eines Muslims** grundsätzlich solange von ihrer Richtigkeit und Gültigkeit ausgegangen wird, bis offensichtliche und starke Indizien oder Beweise einen Zweifel oder gar die Annahme des Gegenteils rechtfertigen.

Der Zweifel im Hinblick auf die *Tasmiyah* ergab sich für die Gefährten des Propheten (Allahs Wohlgefallen auf ihnen) aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Leuten, die das Fleisch brachten, um neue Muslime handelte, bei denen aufgrund ihres Unwissens und aufgrund ihrer vorislamischen Gewohnheiten (als Götzendiener) fraglich war, ob sie beim Schlachten den Namen Allahs tatsächlich aussprachen oder nicht.

Solche Zweifel ergaben sich in der zuvor beschriebenen Situation in der Überlieferung aber z.B. nicht im Hinblick auf die anderen Voraussetzungen (*Shuruut*/ شروط) für eine gültige/ korrekte islamische Schlachtung, da es auch bei Nicht-Muslimen und Götzendienern des betreffenden Kulturkreises fester Brauch

war, die Tiere zu schlachten/ zu schächten. Deshalb wurden weder von den Gefährten (Allahs Wohlgefallen auf ihnen) noch vom Propheten (Ehre und Heil auf ihm) weitere Fragen zum erwähnten Fleisch und zu seiner Gewinnung gestellt.

Im Hinblick auf die *Tasmiyah* bestätigte der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) die Basis, von der ausgegangen werden konnte im Falle der Leute, die das Fleisch brachten.

Da sie Muslime waren, war die Basis der genannten Leute, dass sie normalerweise auf islamisch korrekte Art und Weise schlachten und dabei die *Tasmiyah* sprechen. Somit war islamrechtlich von der Gültigkeit ihrer Handlungen auszugehen, solange keine zweifelsfreien Beweise das Gegenteil bestätigen.¹

Dies ist die Antwort auf die zuvor genannte Beweisführung mit dieser Überlieferung durch diejenigen, die die Verpflichtung zur *Tasmiyah* verneinen².

Und Allah der Erhabene weiß es am besten.

¹ Siehe: Sharh Mukhtasir At-Tahaawy (7/232)

(انظر: شرح مختصر الطحاوي، ٧، ٢٣٢)

Siehe hierzu auch das folgende Kapitel im weiteren Verlauf dieser Arbeit: „Die Frage nach vorgefundenem Fleisch, ob es von einem islamrechtlich korrekt geschlachteten/ getöteten Tier entstammt oder nicht“.

² Siehe: Al-Mabsuut (11/430-431)

(انظر: المبسوط، ١١/٤٣٠-٤٣١)

Die Voraussetzung der *Tasmiyah* für eine gültige Schlachtung/ Tötung durch die *Ahli-l Kitaab*

Ist die *Tasmiyah* ebenfalls Voraussetzung (Shart/ شرط) für eine gültige Schlachtung/
Tötung von Tieren für den Verzehr, wenn diese Schlachtung/ Tötung von einem
Juden oder Christen ausgeführt wird?

Zu dieser Frage gibt es unterschiedliche Meinungen unter den Gelehrten:

Die erste Meinung: Die *Tasmiyah* ist für *Ahli-l Kitaab* (Juden und Christen) genauso
verpflichtend für eine gültige Schlachtung/ Tötung wie für Muslime und die
Regelungen im Hinblick auf die *Tasmiyah* sind identisch für Muslime wie für *Ahli-l
Kitaab*.

Diese Meinung ist die Aussage der hanafitischen¹ und hanbalitischen² Rechtsschule.
Auch Ibn Taimiyah (Allahs Wohlgefallen auf ihm) vertrat diese Meinung³.

Die Gelehrten, die diese Meinung vertreten, berufen sich auf die bereits zuvor
erwähnten Beweise, die auf die allgemeine Verpflichtung zur *Tasmiyah* hinweisen,
wie z.B.:

﴿ وَلَا تَأْكُلُوا مِمَّا لَمْ يُذْكَرِ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ وَإِنَّهُ لَفِسْقٌ ﴾

„Und esst nicht von dem, worüber der Name Allahs nicht ausgesprochen worden ist.
Das ist wahrlich Frevel.“ (Quran 6:121)

Ebenso die Aussage des Propheten (Ehre und Heil auf ihm):

"مَا أَهَرَ الدَّمَ وَذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ فَكُلْ... " (متفق عليه)

„Was (an Werkzeug) Blut fließen lässt und (dabei) der Name Allahs erwähnt wird: so
iss...“ (Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary und Sahiih Muslim)

Sowie andere Beweise, die auf die Verpflichtung zur *Tasmiyah* hindeuten.

Die zweite Meinung: Die *Tasmiyah* ist **keine** verpflichtende Voraussetzung für eine
gültige Schlachtung/ Tötung durch einen Juden oder Christen im Gegensatz zu
einem Muslim.

Diese Meinung ist die überlieferte Aussage des Imaam Maalik⁴ sowie eine von zwei
überlieferten Aussagen des Imaam Ahmad⁵ (Allahs Barmherzigkeit auf beiden).

¹ Siehe: Al-Bahr ar-Raa'iq Sharh Kans ad-Daqaaiq (8/191)

(انظر: البحر الرائق شرح كنز الدقائق، ١٩١/٨)

² Siehe: Al-Mughny (11/55)

(انظر: المغني، ٥٥/١١)

³ Siehe: Iqtidaa as-Siraat al-Mustaqiim (2/59-60)

(انظر: اقتضاء الصراط المستقيم، ٦٠-٥٩/٢)

⁴ Siehe: Sharh Mukhtasir Khaliil li-l-Kharashy (3/6)

(انظر: شرح مختصر خليل للخرشي، ٦/٣)

⁵ Siehe: Al-Mubdi' fii Sharh al-Muqni' (8/32)

Die Vertreter dieser Ansicht stützen sich vor allem auf die allgemeine Aussage Allahs im Quran:

﴿وَطَعَامُ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حَلْلٌ لَكُمْ﴾ المائدة: ٥

„Und die Speise derjenigen, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt.“
(Qur'an 5:5)

Unter anderem argumentieren sie, dass Allah das Geschlachtete der *Ahli-l Kitaab* erlaubte, trotz der Tatsache, dass sie den Namen Allahs nicht darüber aussprechen, was Allah zweifelsohne weiß.

Auch werden von ihnen in diesem Zusammenhang Überlieferungen genannt, in denen der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) von Geschlachtetem der *Ahli-l Kitaab* aß, ohne zuvor nach der *Tasmiyah* zu fragen. Sie vertreten die Meinung, dass dieser überlieferte Umstand darauf hinweist, dass die *Tasmiyah* keine Voraussetzung für eine gültige Schlachtung/ Tötung des Tieres durch die *Ahli-l Kitaab* ist.

Abwägung: Mir persönlich erscheint die erste der hier genannten beiden Meinungen als die richtigere. Sie besagt, dass auch für *Ahli-l Kitaab* die *Tasmiyah* für eine gültige Schlachtung/ Tötung verpflichtend ist.

Dies aufgrund der großen Anzahl starker Beweise in Quran und Sunnah, die allgemein auf eine Verpflichtung zum Aussprechen der *Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten hindeuten.

Der Ausschluss der *Ahli-l Kitaab* von dieser Verpflichtung benötigt einen starken und eindeutigen, islamrechtlich gültigen Beweis, der eine solche Ausnahme rechtfertigen könnte. Einen solchen Beweis gibt es meines Wissens nicht.

Die allgemeine und pauschale Bedeutung des von den Vertretern der gegensätzlichen Meinung genannten Verses im Quran, in dem Allah der Erhabene die Nahrung der *Ahli-l Kitaab* erlaubt, wird zweifelsfrei durch die in anderen Versen und Überlieferungen befohlenen islamischen Regelungen eingeschränkt¹. Zu diesen einschränkenden islamischen Regelungen zählt auch die Verpflichtung zur *Tasmiyah* beim Schlachten.

Die Einschränkung der pauschalen und allgemeinen Bedeutung des genannten Verses an sich wird von *allen* Gelehrten anerkannt, wie z.B. im Hinblick auf die Art der geschlachteten Tiere.

So sind sich *alle* Gelehrten darüber einig, dass z.B. der Verzehr von Schweinefleisch verboten ist, auch wenn das Schwein von einem Juden oder Christen geschlachtet wurde, zu „ihrer Speise“ gehört und es somit zunächst unter die allgemeine und pauschale Bedeutung dieses Verses fallen würde. Diese allgemeine und pauschale

(انظر: المبدع في شرح المقنع، ٨/٣٢)

¹ Die offensichtliche Einschränkung der allgemeinen und pauschalen Bedeutung des genannten Verses durch die in anderen Versen und Überlieferungen befohlenen islamischen Regelungen ist ein wichtiger Umstand, der den *Usuul*/ der Basis im Fiqh und seinen Regeln entspricht.

Bedeutung des Verses wird jedoch in Bezug auf das Schwein durch die Verse im Quran und den Überlieferungen der Sunnah zum eindeutigen Verbot von Schweinefleisch entsprechend eingeschränkt.

Genauso verhält es sich mit der islamischen Regelung zur *Tasmiyah* und der Pflicht, diese bei der Schlachtung/ Tötung auszusprechen, sowie mit **allen anderen Pflichten und Voraussetzungen für eine islamisch gültige Schlachtung/ Tötung**.

Der genannte Vers kann also nicht dazu herangezogen werden, um zu beweisen, dass es in den von Allah befohlenen Regelungen und Gesetzen zur Schlachtung/ Tötung von Tieren einen Unterschied zwischen Muslimen und *Ahli-l Kitaab* gibt.

Auf diese Argumentation weist Ibn Taimiyah (Allahs Barmherzigkeit auf ihm) hin¹.

Dass der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) laut einiger Überlieferungen Fleisch von den *Ahli-l Kitaab* annahm und davon aß, ohne dass er fragte, ob bei der Schlachtung die *Tasmiyah* gesprochen worden war oder nicht, kann auf verschiedene Umstände hinweisen:

1. Es kann sein, dass es zur Zeit des Propheten (Ehre und Heil auf ihm) ein allgemeiner Brauch auch der *Ahli-l Kitaab* in der damaligen Gesellschaft war, den Namen Allahs/ Gottes bei der Schlachtung zu erwähnen.

Diese Erklärung des Verhaltens des Propheten (Ehre und Heil auf ihm) entspricht eher den Beweisen in Quran und Sunnah zur Verpflichtung der *Tasmiyah*.

2. Es kann sein, dass die *Tasmiyah* für die *Ahli-l Kitaab* bei der Schlachtung eines Tieres nicht vorausgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang könnte eine Regel der Basis im Fiqh (*Usuul al-Fiqh*) genannt werden:

"الدليل إذا تطرق إليه الاحتمال سقط به الاستدلال."

Auf Deutsch bedeutet diese Regel: „Wenn ein Beweis mehrdeutig ist (verschiedene gültige Interpretationen zulässt), kann er für eine Beweisführung (für eine bestimmte dieser Interpretationen) nicht mehr herangezogen werden.“

Und Allah der Erhabene weiß es am besten.

¹ Siehe: *Iqtidaa as-Siraat al-Mustaqiim* (2/60)
(انظر: اقتضاء الصراط المستقيم، ٦٠/٢)

Die Erwähnung anderer außer Allah als Gottheiten genommener bei der Schlachtung

Die erste Meinung: Sobald bei der Schlachtung/ Tötung des Tieres in der *Tasmiyah* etwas oder jemand außer oder mit Allah erwähnt wird, wie z.B. Jesus oder die „Dreifaltigkeit“, ist die Schlachtung ungültig und das Fleisch des Tieres nicht erlaubt.

Alle vier Rechtsschulen und die allermeisten Gelehrten der muslimischen Gemeinschaft vertreten diese Meinung¹.

Beweise für diese Aussage sind u.a. folgende Verse des Quran:

﴿ إِنَّمَا حَرَّمَ عَلَيْكُمُ الْمَيْتَةَ وَالدَّمَ وَلَحْمَ الْخِنْزِيرِ وَمَا أُهْلَ بِهِ لِغَيْرِ اللَّهِ ﴾ البقرة: ١٧٣

„Verboten hat Er euch nur (den Genuss von) Verendetem, Blut, Schweinefleisch und dem, worüber ein anderer (Name) als Allah(s) angerufen worden ist.“ (Quran 2:173)

﴿ حُرِّمَتْ عَلَيْكُمُ الْمَيْتَةُ وَالدَّمُ وَلَحْمُ الْخِنْزِيرِ وَمَا أُهْلَ لِغَيْرِ اللَّهِ بِهِ ﴾ المائدة: ٣

„Verboten ist euch (der Genuss von) Verendetem, Blut, Schweinefleisch und dem, worüber ein anderer (Name) als Allah(s) angerufen worden ist.“ (Quran 5:3)

﴿ إِنَّمَا حَرَّمَ عَلَيْكُمُ الْمَيْتَةَ وَالدَّمَ وَلَحْمَ الْخِنْزِيرِ وَمَا أُهْلَ لِغَيْرِ اللَّهِ بِهِ ﴾ النحل: ١١٥

„Verboten hat Er euch nur (den Genuss von) Verendetem, Blut, Schweinefleisch und dem, worüber ein anderer (Name) als Allah(s) angerufen worden ist.“ (Quran 16:115)

Die zweite Meinung: Im Falle eines Christen, der den Namen Jesu über dem Geschlachteten als *Tasmiyah* erwähnt, ist das Fleisch des Tieres erlaubt.

Diese Meinung wurde von 'Ataa, Mujaahid und Makhuul überliefert².

Ihre Begründung war, dass Allah der Erhabene den Muslimen das Geschlachtete der *Ahli-l Kitaab* erlaubte, obwohl Er zweifelsfrei wusste, dass die Christen den Namen Jesu über dem Tier beim Schlachten sprechen.

¹ Siehe: Badaai' as-Sanaai' fii Tartiib ash-Sharaai' (5/46)

(انظر: بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، ٤٦/٥)

Und siehe: Haashiah Al-'Adawy 'ala Sharh Kifaayah at-Taalib ar-Rabbaany (2/420)

(وانظر: حاشية العدوي على شرح كفاية الطالب الرباني، ٤٢٠/٢)

Und siehe: Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhab (8/409)

(وانظر: المجموع شرح المهذب، ٤٠٩/٨)

Und siehe: Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf (10/307)

(وانظر: الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف، ٣٠٧/١٠)

² Siehe: Al-Mughny (11/55)

(انظر: المغني، ٥٥/١١)

Abwägung: Mir persönlich erscheint die erste Meinung die eindeutig richtigere Aussage aufgrund der starken Beweise.

Die Argumentation der Vertreter der zweiten Meinung wurde bereits zuvor in dieser Arbeit widerlegt¹.

Es ist deutlich, dass die von ihnen genannte allgemeine Aussage Allahs, die die Speise der *Ahli-l Kitaab* erlaubt, durch die in anderen Versen und Überlieferungen genannten islamischen Regelungen und Gesetze eingeschränkt wurde².

Und Allah der Erhabene weiß es am besten.

¹ Siehe die Abwägung zum Thema über die Voraussetzung der *Tasmiyah* für die Schlachtung durch die *Ahli-l Kitaab*.

² Siehe: *Iqtidaa as-Siraat al-Mustaqiim* (2/60)
(انظر: اقتضاء الصراط المستقيم، ٦٠/٢)

Die Frage nach vorgefundenem Fleisch, ob es von einem islamrechtlich korrekt geschlachteten/ getöteten Tier stammt oder nicht

Wird Fleisch aus oder in einer Umgebung vorgefunden, in der es die Basis ist und stark angenommen werden kann, dass Tiere normalerweise auf islamrechtlich korrekte Art und Weise entweder von Muslimen oder von *Ahli-l Kitaab* geschlachtet werden, so soll die Frage nach diesem Fleisch und ob es von einem islamrechtlich korrekt geschlachteten/ getöteten Tier entstammt oder nicht, unterlassen werden. Dieses Fleisch gilt als für den Verzehr erlaubt.

Diese Regel bestätigen alle vier Rechtsschulen.

Ibn al-Qayyim (Allahs Barmherzigkeit auf ihm) sagte:

"وأجمعوا على جواز شراء اللحمان... من غير سؤال عن أسباب حلها...، اكتفاء بقبول قول الذابح والبائع...، حتى لو كان الذابح يهودياً أو نصرانياً أو فاجراً اكتفينا بقوله في ذلك، ولم نسأله عن أسباب الحل."

„Sie (die Gelehrten) sind sich einig über die Erlaubnis, Fleisch zu kaufen, ohne nach dem Grund seiner Erlaubnis zu fragen, indem man sich damit begnügt, die Aussage des Schlachters und des Verkäufers zu akzeptieren. Auch, wenn der Schlachter Jude, Christ oder ein sündhafter Mensch ist, begnügen wir uns in dieser Sache mit seiner Aussage und fragen ihn nicht nach dem Grund der Erlaubnis (des Fleisches).“¹

Man kehrt bei Zweifel an einer Sache zur Basis für die starke Annahme zurück.

Im Falle von Fleisch, von dem man nicht mit absoluter Sicherheit weiß, ob das Tier, von dem es stammt, islamisch korrekt durch einen Muslim oder jemanden der *Ahli-l Kitaab* geschlachtet wurde oder nicht, kehrt man also zur Basis für die starke Annahme im Hinblick auf die Schlachtung zurück. Hierin sind sich alle Rechtsschulen einig².

¹ I'laam al-Muwaqqi'iiin 'an Rabbi-l 'Aalamiin (2/181)

(إعلام الموقعين عن رب العالمين، ٢/١٨١)

² Siehe: Sharh Mukhtasir At-Tahaawy (7/232)

(انظر: شرح مختصر الطحاوي، ٧، ٢٣٢)

Und: Al-Qawaaniin al-Fiqhhiyah (121)

(والقوانين الفقهية، ١٢١)

Und: Al-Bayaan fii Madhhab Ash-Shaafi'y (5/121)

(انظر: البيان في مذهب الإمام الشافعي، ٥/١٢١)

Und: Al-Mubdi' fii Sharh al-Muqni' (8/32)

(انظر: المبدع في شرح المقنع، ٨/٣٢)

Anwendung dieser Regel:

1- Ist die Basis des Ortes, von dem das Fleisch stammt, dass dort die Tiere normalerweise islamisch korrekt von Muslimen oder *Ahli-l Kitaab* geschlachtet werden, geht man aufgrund starker Annahme davon aus, dass das Fleisch erlaubt ist. Somit ist der Verzehr dieses Fleisches erlaubt und die Frage danach soll unterlassen werden.

2- Ist die Basis des Ortes, von dem das Fleisch stammt, dass dort die Tiere normalerweise nicht islamisch korrekt oder nicht von Muslimen oder *Ahli-l Kitaab* geschlachtet werden, geht man aufgrund starker Annahme davon aus, dass das Fleisch nicht erlaubt ist.

Der Verzehr dieses Fleisches bleibt solange verboten, bis sich mit überwiegender Sicherheit sagen lässt, dass es (entgegen der Basis seines Herkunftsortes) doch islamisch korrekt und von einem Muslim oder jemandem der *Ahli-l Kitaab* geschlachtet wurde.

Die überwiegende Sicherheit kann man hier nur durch Nachforschung erhalten, weshalb das Nachforschen und Fragen hier Pflicht ist, will man das erwähnte Fleisch kaufen oder verzehren.

3- Ist die Basis des Herkunftsortes selbst nicht eindeutig, da dort z.B. auch Leute schlachten, die weder Muslime noch *Ahli-l Kitaab* sind, oder da es Zweifel an der Religion der schlachtenden Person gibt oder Tiere dort auch auf islamrechtlich nicht-korrekte Art für den Verzehr getötet werden o.ä., so kehrt man zur islamrechtlichen Basis im Thema selbst zurück. Diese Basis lautet:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

Diese Regel bedeutet, dass der Verzehr von Fleisch geschlachteter bzw. getöteter Tiere solange verboten ist, bis davon ausgegangen werden kann, dass die von Allah bestimmten Voraussetzungen (*Shuruut/ شروط*) für eine Erlaubnis des Verzehrs vollständig erfüllt sind¹.

Die überwiegende Sicherheit, dass diese Voraussetzungen im Falle des vorgefundenen Fleisches tatsächlich erfüllt wurden, kann man hier nur durch Nachforschung erhalten, weshalb das Nachforschen und Fragen hier Pflicht ist, will man das erwähnte Fleisch kaufen oder verzehren.

¹ Diese Regel wurde in dieser Arbeit an voriger Stelle erwähnt und dass sie von allen vier Rechtsschulen bestätigt und angewendet wird.

Siehe Kapitel: „Die Regel: ‚Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot‘ (الأصل في (اللحوم والذبائح التحريم“.

- Ibn Muflih (gest. 884 n.Hjr., Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der hanbalitischen Rechtsschule sagte:

"...فَلَوْ وَجَدَ شَاةً مَذْبُوحَةً فِي مَوْضِعٍ يُبَاحُ ذَبْحُ أَكْثَرِ أَهْلِهِ حَلَّتْ، وَإِلَّا فَلَا."

„Wenn man also ein geschlachtetes Schaf an einem Ort vorfindet, an dem die Schlachtung der meisten seiner Bewohner (das Fleisch) erlaubt macht (also normalerweise alle Voraussetzungen für eine islamrechtlich korrekte Schlachtung erfüllt werden), so ist es (das vorgefundene geschlachtete Schaf) erlaubt. Und wenn dies nicht der Fall ist, dann (ist es) nicht (erlaubt) (wenn also **nicht** die meisten Bewohner richtig schlachten).“¹

- Ibn Jusa'iy (gest. 741 n.Hjr., Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der malikitischen Rechtsschule sagte:

"وَإِذَا غَابَ الْكِتَابِيُّ عَلَى الدَّيْحَةِ: فَإِنْ عَلِمْنَا أَنَّهُمْ يَذْكُونَ أَكْلَنَا وَإِنْ عَلِمْنَا أَنَّهُمْ يَسْتَحِلُّونَ الْمَيْتَةَ كَنْصَارَى الْأَنْدَلُسِ أَوْ شَكَّوْنَا فِي ذَلِكَ لَمْ نَأْكُلْ مِمَّا غَابُوا عَلَيْهِ."

Die Bedeutung auf Deutsch: „Und wenn der *Kitaaby* (Jude oder Christ), der das Tier geschlachtet hat, unbekannt ist (gilt): Wenn wir wissen, dass sie (die *Ahli-l Kitaab* dieses Ortes) islamrechtlich korrekt (unter Einhaltung aller Voraussetzungen dafür) schlachten/ töten, dann essen wir (davon). Und wenn wir wissen, dass sie das Verendete (*al-Maitah/ الميته*) (für den Verzehr) erlauben –wie z.B. die Christen Andalusiens- oder wir unsicher darüber sind (ob sie korrekt schlachten oder nicht oder ob sie das Verendete erlauben oder nicht), dann essen wir nicht von dem, was (an Fleisch) im Hinblick auf sie unbekannt ist.“²

- Ibn Qudaamah (gest. 620 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der hanbalitischen Rechtsschule sagte über den Kauf einer Sache, die im Hinblick auf ihre Erlaubnis zweifelhaft ist:

"والمشكوك فيه على ثلاثة أضرب: ما أصله الحظر كالذبيحة في بلد فيها مجوس وعبدة أوثان يذبحون، فلا يجوز شراؤها وإن أمكن أن يكون ذابحها مسلماً؛ لأن الأصل التحريم. فلا يزول إلا بيقين أو ظاهر. وذلك إن كان فيها اخلاط من المسلمين والمجوس لم يجوز شراؤها لذلك. والأصل فيه حديث عدي ابن حاتم: أن رسول الله _ صلى الله عليه وسلم _ قال: إذا أرسلت كلبك فخالط أكلها لم يسم عليها فلا تأكل؛ فإنك لا تدري أيها قتله. متفق عليه. فأما إن كان ذلك في بلد الإسلام فالظاهر إباحتها؛ لأن المسلمين لا يقرون في بلدهم بيع ما لا يحل بيعه ظاهراً."

„Das Zweifelhafte teilt sich in drei Kategorien: (Die erste:) Das, dessen Basis das Verbot (dieser Sache) ist, wie z.B. das (unbekannte und deswegen zweifelhafte)

¹ Al-Mubdi' fii Sharh al-Muqni' (8/32)

(انظر: المبدع في شرح المقنع، ٣٢/٨)

² Al-Qawaaniin al-Fiqhiyah (121)

(والقوانين الفقهية، ١٢١)

Geschlachtete in einem Land, in dem es Zoroaster und Götzendiener gibt, die schlachten. Hier ist es nicht erlaubt, es (das unbekannte, zweifelhafte Geschlachtete) zu kaufen, selbst wenn die theoretische Möglichkeit bestünde, dass es ein Muslim geschlachtete hat. Dies, da die Basis (von Fleisch und Geschlachtetem) das Verbot ist. Der Beweis dafür ist die Überlieferung von 'Adiy Ibn Haatim: Dass der Gesandte Allahs (Ehre und Heil auf ihm) sagte: ‚Wenn du deinen (Jagd-)Hund loslässt und er daraufhin mit Hunden zusammenkommt, über denen nicht die *Tasmiyah* gesprochen wurde, so esse nicht (von der Jagdbeute, die du dann bei ihnen –den Hunden- vorfindest). Denn wahrlich du weißt nicht, welcher von ihnen (den Hunden) es (das Tier) tötete.‘ –Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary und Sahiih Muslim-.

Wenn dies aber in einem islamischen Land vorkommt, dann ist das Offensichtliche die Erlaubnis des (unbekannten und deshalb zweifelhaften) Geschlachteten. Dies, da die Muslime in ihrem Land nicht den Verkauf dessen bestätigen/ erlauben, dessen Verkauf offensichtlich verboten ist.“¹

Abu Haamid Al-Isfaraaiiny (gest. 406 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der shaafi'itischen Rechtsschule sagt an dieser Stelle, nachdem er mit sehr ähnlichen Worten über dieses Thema sprach:

"...وإن وجدها في بلاد الإسلام، أو في موضع أكثر أهل المسلمون فيجوز أكلها؛ لأنه يغلب على الظن أنها ذبيحة مسلم."

Und wenn er es (das unbekannte, zweifelhafte Geschlachtete) in einem islamischen Land vorfindet oder in einem Land, in dem die meisten seiner Bewohner Muslime sind, so ist sein Verzehr erlaubt. Dies, da die Vermutung (stark) überwiegt, dass es sich um das von einem Muslim Geschlachtete handelt.“²

Und Allah weiß es am besten.

¹ Al-Mughny (11/62)

(انظر: المغني، ٦٢/١١)

Siehe dazu auch: Al-Bayaan fii Madhhab Ash-Shaafi'y (5/121)

(انظر: البيان في مذهب الإمام الشافعي، ١٢١/٥)

² Al-Bayaan fii Madhhab Ash-Shaafi'y (5/121)

(انظر: البيان في مذهب الإمام الشافعي، ١٢١/٥)

Die islamrechtliche Beurteilung des Verzehrs von Fleisch von Nicht-Muslimen geschlachteter/ getöteter Tiere in Deutschland unter Berücksichtigung der vier Rechtsschulen

Um eine islamrechtliche Beurteilung zum Thema abgeben zu können, ist es unerlässlich, die von Nicht-Muslimen in Deutschland überwiegend angewandten Methoden für das Schlachten/ Töten von Tieren zur Fleischgewinnung genau zu kennen.

Die enorme Wichtigkeit der genauen Kenntnis dieser Basis für eine islamrechtlich richtige Vorgehensweise wurde bereits im vorangegangenen Kapitel über die Frage nach vorgefundenem Fleisch¹ deutlich.

Trotz ungenügender Kenntnis über diese Basis und über die genaue Situation vor Ort spezifische, islamrechtliche Beurteilungen vorzunehmen oder Rechtsurteile (*Fataawah*) (hier in Bezug auf Deutschland) zu fällen, ist islamrechtlich verboten und führt zu fehlerhaften Aussagen zum Thema, die maßgeblich zur Unsicherheit der Muslime und zu deren Uneinigkeit beitragen.

So Allah will, werde ich in diesem Teil der Arbeit die gängige Methode der Nicht-Muslime zur Schlachtung/ Tötung von Tieren für die Fleischgewinnung in Deutschland untersuchen.

Es werden dabei eventuelle vereinzelte Ausnahmen in dieser Arbeit nicht berücksichtigt, da es in der Hauptsache um die Basis der überwiegenden Methode geht und vor allem diese für eine allgemeine islamische Beurteilung (hier in Bezug auf Deutschland) relevant ist.

Ich werde die Situation in Deutschland im Hinblick auf die im ersten Teil dieser Arbeit genannten Voraussetzungen für eine islamrechtlich korrekte Schlachtung/ Tötung der Tiere untersuchen und ob diese Voraussetzungen erfüllt werden oder nicht. Hierbei werde ich die verschiedenen Meinungen der vier Rechtsschulen berücksichtigen. Somit werde ich das islamrechtliche Urteil zu Erlaubnis oder Verbot des Fleisches entsprechend einer jeden der vier Rechtsschulen aufzeigen. Dieses Urteil basiert auf den Aussagen der jeweiligen Rechtsschule, die im ersten Teil dieser Arbeit zu den einzelnen Voraussetzungen genannt wurden.

Sollte es Fehler oder Ungenauigkeiten in meiner Beschreibung der Situation in Deutschland geben, deren Verbesserung für eine islamrechtliche Urteilsfindung

¹ Siehe dazu das Kapitel: „Die Frage nach vorgefundenem Fleisch, ob es von einem islamrechtlich korrekt geschlachteten/ getöteten Tier stammt oder nicht“.

relevant ist, bitte ich darum, mich zu kontaktieren und mir diese aufzuzeigen, so dass eine Korrektur vorgenommen werden kann.

1. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf die Eignung/ Zulässigkeit der das Tier schlachtenden/ tötenden Person (أهلية المذكي)

Laut den islamischen Regelungen zur Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr dürfen die Tiere nur von Muslimen oder von *Ahli-l Kitaab* (Juden oder Christen) geschlachtet/ getötet werden, damit ihr Fleisch erlaubt wird.

Diese Voraussetzung für eine islamisch korrekte Schlachtung/ Tötung wird von allen vier Rechtsschulen bestätigt¹.

Hier muss also die Religionszugehörigkeit derjenigen untersucht werden, die in Deutschland normalerweise die Schlachtung/ Tötung ausführen.

Da in dieser Arbeit die Schlachtung/ Tötung durch Nicht-Muslime beurteilt werden soll, muss also die Frage geklärt werden, ob überwiegend davon auszugehen ist, dass eine Schlachtung/ Tötung der Tiere durch Nicht-Muslime in Deutschland normalerweise von einem Juden oder einem Christen (also einem Angehörigen der *Ahli-l Kitaab*) ausgeführt wird oder nicht.

Ich halte dazu die Betrachtung der Statistiken zu Religionszugehörigkeiten in Deutschland für grundlegend.

Religionszugehörigkeiten in Deutschland:

Statistiken über die Religionszugehörigkeit in Deutschland gehen davon aus, dass im Jahr 1437 n.Hjr./ Ende 2015 Christen ca. 60% der Bevölkerung in Deutschland ausmachten. In dieser Zahl sind alle christlichen Kirchen beinhaltet (wie z.B. die Orthodoxen Kirchen, Neuapostolische Kirche, Baptisten usw.). In Deutschland gehören laut Statistik 56% der Bevölkerung der Katholischen und Evangelischen Kirche an².

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Anzahl der Christen als weitaus geringer eingeschätzt werden muss, da die in den Statistiken erfasste Kirchengliederung zumeist nicht das Ergebnis einer bewussten Entscheidung ist, sondern ein Ergebnis der Säuglingstaufe bzw. der Eintragung der Religionszugehörigkeit nach der Geburt³.

Dies könnte auch die hohe Anzahl von Menschen in Deutschland erklären, die laut Statistik -trotz der Angabe von 60% Christen- **nicht** an einen Gott glauben (Atheisten/ Agnostiker/ Gottlose). Ihr Anteil an der Bevölkerung Deutschlands wird im Jahr 1426 n.Hjr./ 2006 mit 41%-49% angegeben⁴. Ihre Anzahl dürfte laut der statistischen Entwicklung jedoch in den letzten zehn Jahren weiter gestiegen sein.

¹ Siehe dazu das Kapitel: „Die Eignung/ Zulässigkeit der das Tier schlachtenden/ tötenden Person“.

² Siehe: https://de.wikipedia.org/wiki/Religionen_in_Deutschland

³ Siehe: <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2015>

⁴ Siehe: <https://fowid.de/meldung/anteile-und-anzahl-atheisten-agnostikern-gottlosen>

Tabelle 2: Anteile und Anzahl von Atheisten / Agnostikern / Gottlosen nach Ländern, Europa, nach Prozent (2005)

Land	Bevölkerung (2004)	% Atheisten / Agnostiker / Gottlose	Anzahl der Atheisten / Agnostiker / Gottlosen	
			Minimum	Maximum
Schweden	8.986.000	46 – 85 %	4.133.560	7.638.100
Dänemark	5.413.000	43 – 80 %	2.327.590	4.330.400
Norwegen	4.575.000	31 – 72 %	1.418.250	3.294.000
Tschechische Republik	10.246.100	54 – 61 %	5.328.940	6.250.121
Finnland	5.215.000	28 – 60 %	1.460.200	3.129.000
Frankreich	60.424.000	43 – 54 %	25.982.320	32.628.960
Estland	1.342.000	49 %	657.580	657.580
Deutschland	82.425.000	41 – 49 %	33.794.250	40.388.250
Ungarn	10.032.000	32 – 46 %	3.210.240	4.614.720
Niederlande	16.318.000	39 – 44 %	6.364.020	7.179.920
Großbritannien	60.271.000	31 – 44 %	18.684.010	26.519.240
Belgien	10.348.000	42 – 43 %	4.346.160	4.449.640
Bulgarien	7.518.000	34 – 40 %	2.556.120	3.007.200
Slowenien	2.011.000	35 – 38 %	703.850	764.180
Lettland	2.306.000	20 – 29 %	461.200	668.740
Slowakei	5.424.000	10 – 28 %	542.400	1.518.720
Schweiz	7.451.000	17 – 27 %	1.266.670	2.011.770
Österreich	8.175.000	18 – 26 %	1.471.500	2.125.500
Spanien	40.281.000	15 – 24 %	6.042.150	9.667.440
Island	294.000	16 – 23 %	47.040	67.620
Griechenland	10.648.000	16 %	1.703.680	1.703.680
Italien	58.057.000	6 – 15 %	3.483.420	8.708.550
Armenien	2.991.000	14 %	418.740	418.740
Litauen	3.608.000	13 %	469.040	469.040
Portugal	10.524.000	4 – 9 %	420.960	947.160
Albanien	3.545.000	8 %	283.600	283.600
Kroatien	4.497.000	7 %	314.790	314.790

Quelle: Zuckerman. Phil. "Atheism: Contemporary Rates and Patterns", in "The Cambridge Companion to Atheism" ed. by Michael Martin. New York: Cambridge University Press (2007), p. 47-65.

Die jüdische Religion spielt aufgrund der sehr geringen Anzahl ihrer Zugehörigen in Deutschland im Rahmen dieser Arbeit keine Rolle.

Schlussfolgerung und islamrechtliche Beurteilung:

Die ungeprüfte Annahme der überlieferten Bezeichnung der „westlichen“ Länder als „christliche Länder“ (*Bilaad Ahli-l Kitaab*/ بلاد أهل الكتاب) für heutige islamrechtliche Beurteilungen und Rechtsgutachten (*Fataawah*) halte ich mit Blick auf die Statistiken

für falsch in der islamrechtlichen Urteilsfindung. Und Allah der Erhabene weiß es am besten.

Im Hinblick auf die Zahlen zur Religionszugehörigkeit in Deutschland und dem hohen Anteil von Nicht-Christen bzw. von „Gottlosen“ / Atheisten/ Agnostikern stellt man fest, dass man in der Basis **nicht** überwiegend vermuten kann, dass Tiere in Deutschland normalerweise von *Ahli-l Kitaab* geschlachtet/ getötet werden.

Somit besteht bei Fleisch aus Deutschland, bei dem nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob das jeweilige Tier durch einen Angehörigen der *Ahli-l Kitaab* geschlachtet/ getötet wurde, begründeter Zweifel im Hinblick auf die Erfüllung dieser Voraussetzung für die Erlaubnis des Fleisches.

Islamrechtliche Beurteilung von Fleisch aus Deutschland, bei dem nicht mit Sicherheit die Erfüllung der hier genannten Voraussetzung für eine islamrechtlich korrekte Schlachtung/ Tötung des Tieres festgestellt werden kann:

Genannte Voraussetzung: Die Eignung/ Zulässigkeit der das Tier schlachtenden/ tötenden Person (أهلية المذكي) im Hinblick auf ihre Religionszugehörigkeit.

Islamrechtliches Urteil der vier Rechtsschulen entsprechend ihrer Aussage zur genannten Voraussetzung¹:

- Hanafitische Rechtsschule: Verbot des Fleisches
- Malikitische Rechtsschule: Verbot des Fleisches
- Shafi'itische Rechtsschule: Verbot des Fleisches
- Hanbalitische Rechtsschule: Verbot des Fleisches

Alle vier Rechtsschulen sind sich darin einig, dass im hier beschriebenen Fall des begründeten Zweifels im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit der schlachtenden Personen folgende Regel angewandt wird:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“²

- Ibn Qudaamah (gest. 620 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der hanbalitischen Rechtsschule sagte:

¹ Diese für das Urteil relevanten Aussagen wurden im ersten Teil dieser Arbeit genannt.

Siehe dazu das Kapitel: „Die Eignung/ Zulässigkeit der das Tier schlachtenden/ tötenden Person (أهلية المذكي)“.

² Siehe dazu das Kapitel: „Die Regel: ‚Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot‘“.

"والمشكوك فيه على ثلاثة أضرب: ما أصله الحظر كالذبيحة في بلد فيها مجوس وعبدة أوثان يذبحون، فلا يجوز شراؤها وإن أمكن أن يكون ذابحها مسلماً؛ لأن الأصل التحريم. فلا يزول إلا بيقين أو ظاهر. وذلك إن كان فيها اخلاط من المسلمين والمجوس لم يجز شراؤها لذلك. والأصل فيه حديث عدي ابن حاتم: أن رسول الله _ صلى الله عليه وسلم قال: إذا أرسلت كلبك فخالط أكلبنا لم يسم عليها فلا تأكل؛ فإنك لا تدري أيها قتله. متفق عليه."

„Das Zweifelhafte teilt sich in drei Kategorien: (Die erste:) Das, dessen Basis das Verbot (dieser Sache) ist, wie z.B. das (unbekannte und deswegen zweifelhafte) Geschlachtete in einem Land, in dem es Zoroaster und Götzendiener gibt, die schlachten. Hier ist es nicht erlaubt, es (das unbekannte, zweifelhafte Geschlachtete) zu kaufen, selbst wenn die theoretische Möglichkeit bestünde, dass es ein Muslim geschlachtet hat. Dies, da die Basis (von Fleisch und Geschlachtetem) das Verbot ist. Der Beweis dafür ist die Überlieferung von 'Adiy Ibn Haatim: Dass der Gesandte Allahs (Ehre und Heil auf ihm) sagte: ‚Wenn du deinen (Jagd-)Hund loslässt und er daraufhin mit Hunden zusammenkommt, über denen nicht die *Tasmiyah* gesprochen wurde, so esse nicht (von der Jagdbeute, die du dann bei ihnen -den Hunden- vorfindest). Denn wahrlich du weißt nicht, welcher von ihnen (den Hunden) es (das Tier) tötete.‘ -Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary und Sahiih Muslim-.“¹

Und Allah weiß es am besten.

¹ Al-Mughny (11/62)

(المغني، ٦٢/١١)

Siehe auch: Al-Bayaan fii Madhhab Ash-Shaafi'y (5/121)

(وانظر: البيان في مذهب الإمام الشافعي، ١٢١/٥)

2. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf die Art und die Schärfe des Werkzeugs, mit dem Tiere geschlachtet/ getötet werden (حدة الآلة)

Im Hinblick auf den erforderlichen Blutfluss bei der Schlachtung/ Tötung des Tieres habe ich keinen Zweifel daran, dass dieser in Deutschland während der Phase des „Entblutens“ (oder bei der Jagd) durch Werkzeug hervorgerufen wird, das den islamrechtlichen Anforderungen dafür entspricht¹.

Jedoch ist für eine islamrechtliche Beurteilung der gängigen Schlachtungs- bzw. Tötungsmethode in Deutschland nicht nur die Phase des „Entblutens“ von Bedeutung, sondern vor allem die eigentliche Tötung des Tieres und wann und wodurch sein Tod tatsächlich hervorgerufen wird. Dies wird in einem folgenden Kapitel erörtert.

Und Allah weiß es am besten.

¹ Siehe hierzu das Kapitel: „Die Art und Schärfe des Werkzeugs, mit dem das Tier geschlachtet/ getötet wird“.

3. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf die Entblutung des Tieres bei dessen Schlachtung

In Deutschland werden Tiere vor deren eigentlichen „Schlachtung“ (hier ist damit die Phase des „Entblutens“ gemeint) normalerweise in einen Zustand der Besinnungs- wie Empfindungslosigkeit gebracht. Der endgültige Tod der Tiere tritt spätestens durch das Entbluten ein.

Das „Schlachten“ oder „Entbluten“ selbst geschieht in Deutschland normalerweise durch eine von drei Arten:

1. Halsbruststich: „Dabei sticht man mit einem langen, nicht zu schmalen Messer (Klinge mindestens 20 bis 25 cm lang) durch die vordere Brustapertur, handbreit vor dem Brustbein, am besten in der Vertiefung zwischen Brustmuskel und Luftröhre in Richtung auf das gegenüberliegende Schulterblatt ein und schneidet dann quer durch den Brustkorb. Dadurch werden die großen Blutgefäße herznahe durchtrennt.“¹

Der Halsbruststich erscheint mir mit der islamrechtlich korrekten Schlachtung durch *An-Nahr* (النحر) identisch, wenn das Tier zum Zeitpunkt des Halsstichs als lebendig gilt.

2. Halsschnitt: Hierbei wird die Kehle zumeist bis zum Rückgrat durchschnitten. Dabei werden normalerweise Luft-, Speiseröhre und die Halsschlagadern durchtrennt.

Dies wird islamrechtlich als *Dhabh* (ذبح) bezeichnet, wenn das Tier zum Zeitpunkt des Halsschnitts islamrechtlich als lebendig gilt.

3. Halsstich: Hierbei wird der Hals des Tieres zumeist im oberen Bereich vollständig durchstoßen und dann mit einem kräftigen Schnitt nach vorne hin durchschnitten. Dabei werden Luft-, Speiseröhre, und die Halsschlagadern durchtrennt.²

Auch diese Form kann islamrechtlich als *Dhabh* (ذبح) bezeichnet werden, wenn das Tier zum Zeitpunkt des Halsstichs als lebendig gilt.

Schlussfolgerung und islamrechtliche Beurteilung:

Wie mir scheint, entsprechen die in Deutschland normalerweise angewandten Methoden zur Entblutung der Tiere beim Schlachten den islamischen Anforderungen.

¹ Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung (S. 19)

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Schlachtung>

Lediglich die malikitische Rechtsschule könnte im Zusammenhang mit den genannten Methoden –wie im Folgenden erwähnt- das Fleisch von Tieren außer Rindern verbieten.

Es muss hier erwähnt werden, dass in diesem Abschnitt lediglich die Methode für das Entbluten bei der Schlachtung erörtert wird. Nicht erörtert wird hier, ob in Verbindung mit der vorherigen Herbeiführung von Besinnungs- und Empfindungslosigkeit der Tiere ihre tatsächliche Todesursache –wie islamrechtlich erforderlich- das Entbluten ist oder nicht. Dies wird im nächsten Abschnitt betrachtet.

Islamrechtliche Beurteilung von Fleisch aus Deutschland, bei dem nicht mit Sicherheit die Erfüllung der hier genannten Voraussetzung für eine islamrechtlich korrekte Schlachtung/ Tötung des Tieres festgestellt werden kann:

Genannte Voraussetzung: Das Durchtrennen der Luft- sowie Speiseröhre (الحلقوم والمريء) und der Halsschlagadern (الودجين) in der Phase des „Entblutens“.

Islamrechtliches Urteil der vier Rechtsschulen entsprechend ihrer Aussage zur genannten Voraussetzung¹:

- Hanafitische Rechtsschule: Erlaubnis des Fleisches.
- Malikitische Rechtsschule: Erlaubnis des Fleisches von Rindern.
Sollte die Methode des *Nahr* (Halsbruststich) in Deutschland oft bei Tieren wie Schafe und Ziegen angewandt werden, wäre ihr Fleisch verboten. Dies, da laut Aussage der malikitischen Rechtsschule das Verfahren des *Nahr* (Halsbruststich) nur das Fleisch von Kamelen und Rindern erlaubt macht, nicht aber von Tieren wie Schafe und Ziegen². Leider konnte ich keine Daten zur Häufigkeit der Anwendung des *Nahr* (Halsbruststich) bei Tieren wie Schafe und Ziegen in Deutschland finden, weshalb ich hier keine Beurteilung für die malikitische Rechtsschule für „unbekanntes“ Fleisch dieser Tiere abgeben kann.
- Shafi'itische Rechtsschule: Erlaubnis des Fleisches.
- Hanbalitische Rechtsschule: Erlaubnis des Fleisches.

Wie bereits erwähnt, bezieht sich diese Beurteilung nur auf die Art und Weise des Entblutens und nicht auf den gesamten Schlachtungsprozess inklusive der sogenannten „Betäubung“.

Und Allah weiß es am besten.

¹ Diese für das Urteil relevanten Aussagen wurden im ersten Teil dieser Arbeit genannt.

Siehe dazu das Kapitel: „Das Durchtrennen der Luft- sowie Speiseröhre (الحلقوم والمريء) und der Halsschlagadern (الودجين) beim Töten des Tieres durch Schlachten“.

² Siehe: Sharh Mukhtasir Khaliil li-l-Kharashy (3/16)

(انظر: شرح مختصر خليل للخرشي، ١٦/٣)

4. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf die Tötung der Tiere durch das Schlachten selbst/ durch Entblutung

Gesetzliche Bestimmungen in Deutschland zum Schlachten/ Töten von Tieren für die Fleischgewinnung:

Im deutschen Tierschutzgesetz (TierSchG) heißt es:

„§ 4a (1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.“

Die Durchführung der sogenannten „Betäubung“ wird in der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)¹ geregelt, wobei hier die Verordnung der EG zugrunde gelegt wird, es aber im Deutschen Gesetz Ausnahmen von dieser gibt, die eine strengere Regelung vorsehen.

Unter anderem heißt es in der Tierschutz-Schlachtverordnung:

„§ 12 Betäuben, Schlachten und Töten

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen an die Betäubung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Tiere so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.

(2) Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gilt nur für das Schlachten ohne vorausgegangene Betäubung.

(3) Wer ein Wirbeltier tötet, hat es zuvor nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu betäuben, soweit nicht in Anlage 1 etwas anderes bestimmt ist.“

¹ Siehe: Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV)

Laut deutschem und europäischem Gesetz müssen also warmblütige Tiere vor deren Schlachtung/ Entblutung besinnungs- und empfindungslos gemacht werden. Man spricht hier von „Betäubung“.

Angestrebt wird hier generell eine sogenannte „irreversible (unumkehrbare) Betäubung“, um ein erneutes Erwachen der Tiere vor dem Entbluten so gut wie möglich auszuschließen.

Als Indikatoren für eine erfolgreiche „Betäubung“ werden genannt¹:

- Ausfall der Atmung
- Bewegungslosigkeit (außer Todeszuckungen, tonischer Krampf o.ä.)
- starre, reflexlose Augen (einschließlich Ausfall des Kornealreflexes/ Lidschlussreflexes)
- keinerlei Lautäußerung
- Ausbleiben jeglicher Schmerzreaktion

Hier ist anzumerken, dass bei Feststellung genau dieser Indikatoren vor der Schlachtung das Tier islamrechtlich aus Sicht aller vier Rechtsschulen als tot einzuschätzen ist und somit als verbotenes Verendetes/ Aas (ميتة) gilt². Ausgenommen werden kann hier lediglich die Meinung vereinzelter Gelehrter, wie z.B. Ibn Taymiyah (Allahs Barmherzigkeit auf ihm), die einen gesunden Blutfluss bei der Schlachtung als ausreichenden Indikator für verbleibendes Leben im Tier nennen³. Für einen solchen „gesunden Blutfluss“ erscheint mir ein vorhandener, „gesunder“ Herzschlag entscheidend zu sein.

Um die zuvor genannten Indikatoren am Tier⁴ vor dessen Schlachtung zu erreichen, werden in Deutschland momentan zur gesetzlichen „Betäubung“ für die Schlachtung zur Fleischgewinnung folgende Methoden vorgeschrieben⁵:

1. Penetrierender Bolzenschuss:

¹ Siehe: Klinisch-neurologische Untersuchungen zur Effektivität der Bolzenschussbetäubung bei Jungbullen und deren Potenzial zur Entwicklung eines automatischen Überwachungssystems (S. 9)

Und: Untersuchungen zum korrekten Treffpunkt für den Bolzenschuss bei der Betäubung von Rindern bei der Schlachtung (S. 20)

Und: Tierschutzgerechte Bolzenschussbetäubung, Stellungnahme des BgVV vom Juni 2001 (S. 4)

Und: When and what determines the death of an animal? A study investigating the heart activity during slaughter of farm animals (S. 19)

² Siehe hierzu das Kapitel: „Das Mindestmaß an Lebendigkeit eines Tieres für eine islamisch gültige Schlachtung“.

³ Siehe hierzu das Kapitel: „Das Mindestmaß an Lebendigkeit eines Tieres für eine islamisch gültige Schlachtung“.

⁴ Tiere, deren Verzehr für Muslime nicht erlaubt ist (z.B. Schwein) werden in der folgenden Beschreibung nicht berücksichtigt

⁵ Siehe: Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV (Anlage 1)

Und: Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Anhang 1 zu Artikel 4)

Hierbei wird ein Metallbolzen durch die Schädeldecke in das Gehirn des Tieres geschossen. Dadurch werden Vorderhirn und Hirnstamm schwerwiegend und irreversibel beschädigt¹ und gehen sehr wahrscheinlich mit dem Tod einher².

Nach Erlöschen der Gehirnfunktionen durch penetrierenden Bolzenschuss und dem damit einhergehenden Stillstand der Atmung schlägt das Herz noch eine (auch von der Größe des Tieres abhängige) Zeitspanne, bis der Sauerstoff im Blut aufgebraucht ist³.

Der penetrierende Bolzenschuss darf in Deutschland in der Regel bei allen für Muslime essbaren Schlachttieren außer Gatterwild verwendet werden und ist neben der Elektrobetäubung die einzig zulässige Methode für Rinder⁴.

2. Nicht penetrierender Bolzenschuss:

Hierbei schlägt ein Bolzen mit abgeflachtem Ende auf die Schädeldecke des Tieres auf, ohne diese zu durchdringen. Dabei kommt es zu schweren und irreversiblen Schäden des Gehirns⁵.

Der nicht penetrierende Bolzenschuss darf in Deutschland nur bei Geflügel und Kaninchen angewendet werden⁶, vermutlich da aus Sicht des Gesetzgebers nur bei diesen eine „Betäubung“ mit den zuvor genannten Indikatoren zufriedenstellend gewährleistet ist.

3. Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung:

Hierbei wird Strom über den Kopf durch das Gehirn geleitet, was ein generalisiertes epileptiformes Elektroenzephalogramm (EEG) zur Folge hat. Das Tier verliert also aufgrund eines durch den Strom ausgelösten, epileptischen Anfalls das Bewusstsein. Bei diesem Verfahren allein (also ohne zusätzliche Körper- bzw. Brustdurchströmung) kommt es normalerweise nicht zum sofortigen Herzstillstand. Die regelmäßige Atmung wird ausgesetzt, wobei Schnappatmung eintreten kann. Diese ist ein Anzeichen für den nahenden Hirntod aufgrund von Sauerstoffmangel. Das Herz hört zu schlagen auf, sobald die Sauerstoffvorräte aufgebraucht sind.

Es kann zur Wiedereinsetzung der regelmäßigen Atmung kommen, die ein Zeichen für das wiederkehrende Bewusstsein und die Lebensfähigkeit des Tieres ist⁷. Jedoch ist dies nicht garantiert und eher selten⁸, weshalb mir auch diese Methode

¹ Siehe: Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Anhang 1 zu Artikel 4)

² Siehe: Klinisch-neurologische Untersuchungen zur Effektivität der Bolzenschussbetäubung bei Jungbullen und deren Potenzial zur Entwicklung eines automatischen Überwachungssystems (S. 7)

³ Siehe: Tierschutzgerechte Bolzenschussbetäubung, Stellungnahme des BgVV vom Juni 2001 (S. 1)

⁴ Siehe: Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV (Anlage 1)

⁵ Siehe: Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Anhang 1 zu Artikel 4)

⁶ Siehe: Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV (Anlage 1)

⁷ Siehe: Die Implementierung der Elektrobetäubung im zugelassenen Schlachtbetrieb beim Rind (S. 22, S. 27)

⁸ Siehe: Die Implementierung der Elektrobetäubung im zugelassenen Schlachtbetrieb beim Rind (S. 49)

islamrechtlich und entsprechend der überwiegenden Meinung der Rechtsschulen für das Schlachten als nicht erlaubt erscheint. Und Allah weiß es am besten.

An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass für die Elektrobetäubung oft Geräte verwendet werden, die mit Kopf- **und** Brustdurchströmung arbeiten und somit mit großer Wahrscheinlichkeit einen Herzstillstand beim Tier auslösen. Dies bedeutet, dass das Herz zum Zeitpunkt des Entblutens/ der Schlachtung nicht mehr schlägt¹. Tiere, bei denen eine Wiedererlangung des Bewusstseins aufgrund sichtbarer Indikatoren (wie z.B. regelmäßige Atmung, gerichtetes Sehen, Abwehrbewegungen) vermutet werden kann, werden oft durch penetrierenden Bolzenschuss „nachbetäubt“, was im Sinne des Gesetzgebers ist.

Diese Form der Elektrobetäubung ist in Deutschland unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Stromwerte für alle Schlachttiere außer Einhufern (z.B. Pferde) und Gatterwild erlaubt².

4. Elektrobetäubung durch Körper- bzw. Brustdurchströmung:

Hierbei wird Strom -zumeist über die Brust- durch den Körper geleitet, was ein generalisiertes epileptiformes EEG zur Folge hat und gleichzeitig zu Fibrillation oder Stillstand des Herzens führt. Normalerweise kann zum Zeitpunkt der Entblutung/ Schlachtung keine Herzaktion mehr festgestellt werden³.

„Das Auslösen von Herzkammerflimmern mittels elektrischer Herzdurchströmung führt zum Kreislaufstillstand. Es kommt einer Tötung der Tiere gleich und ersetzt insofern den Rückenmarkszerstörer.“⁴

Diese Form der Elektrobetäubung ist in Deutschland unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Stromwerte für alle Schlachttiere außer Einhufern (z.B. Pferde) und Gatterwild erlaubt⁵.

5. Elektrisches Wasserbad:

Dabei wird Strom durch den gesamten Körper geleitet, was ein generalisiertes epileptiformes EEG ergibt und möglichst zu Fibrillation oder Stillstand des Herzens durch das Wasserbad führt⁶.

Die in Deutschland vorgeschriebenen Stromstärken beruhen vorwiegend auf Untersuchungen, bei denen Wechselströme von sinus 50 Hz verwendet wurden -die europäische Netzspannung-. Sie führen bei mindestens 90% der Hühner zu Herzkammerflimmern.⁷

¹ Siehe: Die Implementierung der Elektrobetäubung im zugelassenen Schlachtbetrieb beim Rind (S. 68)

² Siehe: Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV (Anlage 1)

³ Siehe: Die Implementierung der Elektrobetäubung im zugelassenen Schlachtbetrieb beim Rind (S. 68)

⁴ Siehe: Tierschutzgerechte Bolzenschussbetäubung, Stellungnahme des BgVV vom Juni 2001 (S. 4)

⁵ Siehe: Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV (Anlage 1)

⁶ Siehe: Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Anhang 1 zu Artikel 4)

⁷ Siehe: Tierschutzgerechte Betäubung von Schlachtgeflügel -Teil I: Elektrobetäubung-
Detailliertere Informationen zur sog. Elektrobetäubung von Geflügel:

Das elektrische Wasserbad wird für Geflügel verwendet.

6. Gas (Kohlendioxid evtl. in Verbindung mit Argon):

Kann laut deutschem Gesetz zur „Betäubung“ für das Schlachten von Puten¹ angewendet werden.

Hierbei wird das Tier in mehreren Phasen durch das Gas „betäubt“, bis keine optisch sichtbaren Lebenszeichen oder Reflexe mehr festzustellen sind².

Laut allen islamischen Rechtsschulen ist ein solches Tier, das keinerlei optische Lebenszeichen und Reflexe aufweist, als Verendetes/ Aas (ميتة) zu betrachten³.

Schlussfolgerung und islamrechtliche Beurteilung:

Da die Tiere durch die in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur „Betäubung“ in einen Zustand versetzt werden, in dem sie normalerweise keine sichtbaren Lebenszeichen oder Reflexe mehr zeigen, sind sie entsprechend allen vier Rechtsschulen als Verendetes/ Aas (ميتة) zu betrachten. Dies selbst dann, wenn der Zeitintervall zwischen sog. „Betäubung“ und dem Entbluten/ Schlachten sehr kurz ist (laut deutschem Gesetz max. 60 sec. bei der Rinderschlachtung).

Ausgenommen werden kann hier -wie mir scheint- die Meinung vereinzelter Gelehrter, wie z.B. Ibn Taymiyah (Allahs Barmherzigkeit auf ihm), die lediglich einen gesunden Blutfluss bei der Schlachtung als ausreichenden Indikator für verbleibendes Leben im Tier nennen⁴. Für diesen gesunden Blutfluss erscheint mir der Herzschlag von zentraler Bedeutung, der bei einigen Betäubungsmethoden (z.B. Bolzenschuss und elektrische Kopfdurchströmung bei Rindern) normalerweise bis zum Entbluten/ Schlachten vorhanden ist, wenn der Zeitintervall zwischen Betäubung und Entbluten (wie auch im deutschen Gesetz vorgeschrieben) kurz gehalten wird.

Islamrechtliche Beurteilung von Fleisch aus Deutschland, bei dem nicht mit Sicherheit die Erfüllung der hier genannten Voraussetzung für eine islamrechtlich korrekte Schlachtung/ Tötung des Tieres festgestellt werden kann:

<http://www.heyntkes.de/isa/schlachtung/isa-poult.htm>

¹ Schweine werden hier von mir nicht erwähnt, da ihr Verzehr für Muslime nicht erlaubt ist.

² Betäubungstiefe und Fleischqualität bei Schlachtputen nach Betäubung mit Kohlendioxid und mit Zusatz von Argon (S. 20-22)

³ Siehe hierzu das Kapitel: „Das Mindestmaß an Lebendigkeit eines Tieres für eine islamisch gültige Schlachtung“.

⁴ Siehe hierzu das Kapitel: „Das Mindestmaß an Lebendigkeit eines Tieres für eine islamisch gültige Schlachtung“.

Genannte Voraussetzung: Vorhandensein des Mindestmaßes an Lebendigkeit im Tier zum Zeitpunkt der Schlachtung/ des Entblutens.

Islamrechtliches Urteil der vier Rechtsschulen entsprechend ihrer Aussage zur genannten Voraussetzung¹:

- Hanafitische Rechtsschule: Verbot des Fleisches, da selbst die von den Gelehrten genannten „geringsten Lebenszeichen“ (z.B. Atmung -wenn auch nur schwach- oder Bewegung -ausgenommen Muskelkrämpfe oder Zuckungen-) normalerweise an den „betäubten“ Tieren nicht mehr feststellbar sind.
- Malikitische Rechtsschule: Verbot des Fleisches, da die angewandten Methoden zur „Betäubung“ in den meisten Fällen normalerweise auch ohne Schlachtung/ Entblutung den Tod des Tieres bedeuten. Das Tier muss in den meisten Fällen als „tödlich verletzt“ angesehen werden.
- Shafi'itische Rechtsschule: Verbot des Fleisches, da normalerweise kein deutliches und „anhaltendes“ Leben der Tiere (*Al-Hayaat al-mustaqirrah/ الحياة المستقرة*) mehr zweifelsfrei feststellbar ist.
- Hanbalitische Rechtsschule: Verbot des Fleisches, da normalerweise kein deutliches und „anhaltendes“ Leben der Tiere (*Al-Hayaat al-mustaqirrah/ الحياة المستقرة*) mehr zweifelsfrei feststellbar ist.
- Ibn Taymiyah (Allahs Barmherzigkeit auf ihm): Verbot des Fleisches, da es auch zur Anwendung von Verfahren kommt, die den Herzstillstand des Tieres zur Folge haben (z.B. Elektrobetäubung durch Körper- bzw. Brustdurchströmung, Wasserbad u.ä.).

Alle vier Rechtsschulen sind sich darin einig, dass im hier beschriebenen Fall des begründeten Zweifels im Hinblick darauf, ob das Mindestmaß an Lebendigkeit zum Zeitpunkt der Schlachtung des jeweiligen Tieres an ihm feststellbar war oder nicht, folgende Regel angewandt wird:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“²

- An-Nawawy (gest. 676 n.Hjr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der shafi'itischen Rechtsschule sagte:

¹ Diese für das Urteil relevanten Aussagen wurden im ersten Teil dieser Arbeit genannt.

Siehe hierzu das Kapitel: „Das Mindestmaß an Lebendigkeit eines Tieres für eine islamisch gültige Schlachtung“.

² Siehe dazu das Kapitel: „Die Regel: ‚Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot“.

"وَإِذَا شَكَّ فِي الْمَذْبُوحِ: هَلْ كَانَ فِيهِ حَيَاةٌ مُسْتَقَرَّةٌ حَالَ ذَنْبِهِ أَمْ لَا، فَفِي حِلِّهِ وَجْهَانِ. أَحَدُهُمَا: الْحِلُّ؛ لِأَنَّ الْأَصْلَ بَقَاءُ الْحَيَاةِ. وَأَصْحُهُمَا: التَّحْرِيمُ؛ لِلشَّكِّ فِي الدَّكَاةِ الْمُبِيحَةِ، وَاللَّهُ أَعْلَمُ."

„Und wenn man Zweifel am geschlachteten Tier hat (im Hinblick darauf), ob sich in ihm zum Zeitpunkt seiner Schlachtung sicheres, „anhaltendes“ Leben (*Hayaatun Mustaqirrah/* حياة مستقرة) befand oder nicht, so gibt es im Hinblick auf seine Erlaubnis zwei Sichtweisen. Die erste: die Erlaubnis (seines Fleisches). Dies, da die Basis das Fortbestehen des Lebens ist. Und die richtigere (Sichtweise) ist: Das Verbot (seines Fleisches), aufgrund des Zweifels an der (sein Fleisch) erlaubenden, islamrechtlich korrekten Schlachtung. Und Allah weiß es am besten.“¹

- Ibn Jusaiy (gest. 741 n.Hjr., Allahs Barmherzigkeit auf ihm) der malikitischen Rechtsschule sagte:

"...وَإِنْ عَلِمْنَا أَنَّهُمْ يَسْتَحِلُّونَ الْمَيْتَةَ كَنْصَارَى الْأَنْدَلُسِ أَوْ شَكَّكْنَا فِي ذَلِكَ لَمْ نَأْكُلْ مِمَّا غَابُوا عَلَيْهِ."

Die Bedeutung auf Deutsch: „...Und wenn wir wissen, dass sie das Verendete (*al-Maitah/* الميتة) (für den Verzehr) erlauben –wie z.B. die Christen Andalusiens- oder wir unsicher darüber sind (ob sie korrekt schlachten oder nicht oder ob sie das Verendete erlauben oder nicht), dann essen wir nicht von dem, was (an Fleisch) im Hinblick auf sie unbekannt ist.“²

Vom deutschen Gesetzgeber ist die Möglichkeit einer Wiedererlangung des Bewusstseins des Tieres ausdrücklich **nicht** erwünscht und er misst der theoretischen Lebensfähigkeit des Tieres nach Anwendung der Betäubung keine Bedeutung zu. Dies steht im Gegensatz zu der von den meisten islamischen Rechtsschulen für eine gültige Schlachtung genannten Voraussetzung der islamrechtlich definierten theoretischen Lebensfähigkeit des Tieres zum Zeitpunkt seiner Schlachtung/Entblutung.

Als Indikatoren für die von allen Rechtsschulen akzeptierte, theoretische Lebensfähigkeit eines betäubten Tieres vor der Schlachtung kommen meines Erachtens die folgenden in Frage:

- Ausschluss von Verletzungen bzw. Einwirkungen, die normalerweise zum Tod führen. (Berücksichtigung der malikitischen Rechtsschule)
- Regelmäßige Atmung.
- Gesunder Herzschlag.

¹ Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhab (9/89)

(وانظر: المجموع شرح المهذب، ٨٩/٩)

² Al-Qawaaniin al-Fiqhhiyah (121)

(والقوانين الفقهية، ١٢١)

Die momentan vom deutschen Gesetzgeber vorgeschriebenen Betäubungsmethoden schließen zumeist die zweifelsfreie Feststellung einer theoretischen Lebensfähigkeit des Tieres zum Zeitpunkt seiner Schlachtung/ Entblutung aus.

Gesetzlich ist in Deutschland jedoch nur vorgeschrieben, dass das Bewusstsein bzw. das Schmerzempfinden des Tieres mindestens bis zum Zeitpunkt des Entblutens ausgeschaltet sein muss. Somit könnten Betäubungsverfahren entwickelt und gesetzlich zugelassen werden, bei deren Anwendung das islamrechtlich von allen Rechtsschulen geforderte Mindestmaß an Lebendigkeit der Tiere durch die zuvor genannten Indikatoren feststellbar bleibt, das Bewusstsein jedoch lange genug (also bis zum Zeitpunkt des Entblutens) ausgeschaltet ist.

Und Allah weiß es am besten.

5. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf das Aussprechen der *Tasmiyah* bei der Schlachtung

Man kann zweifellos davon ausgehen, dass die *Tasmiyah* in Deutschland bei der Schlachtung/ Tötung von Tieren durch Nicht-Muslime nicht ausgesprochen wird. „Vergesslichkeit“ (*An-Nissyaan*/ النسيان), die von den meisten Rechtsschulen als islamrechtlich gültige Entschuldigung für eine Unterlassung der *Tasmiyah* genannt wird, spielt hier keine Rolle.

Aufgrund meiner persönlichen Abwägung zum Thema erscheint mir deshalb der Verzehr des Fleisches dieser Tiere als islamrechtlich nicht erlaubt, was in diesem Falle auch der bekannten Meinung der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule sowie der Aussage Ibn Taymiyahs (Allahs Barmherzigkeit auf ihm) zum Thema entspricht¹.

Wie bereits im ersten Teil dieser Arbeit erwähnt, entfällt die Voraussetzung der *Tasmiyah* im Falle der Schlachtung durch *Ahli-l Kitaab* entsprechend der bekannten Aussage der malikitischen Rechtsschule.

Die shafi'itische Rechtsschule sieht die *Tasmiyah* allgemein nicht als zwingende Voraussetzung für eine islamrechtlich gültige Schlachtung an².

Islamrechtliche Beurteilung von Fleisch aus Deutschland, bei dem nicht mit Sicherheit die Erfüllung der hier genannten Voraussetzung für eine islamrechtlich korrekte Schlachtung/ Tötung des Tieres festgestellt werden kann:

Genannte Voraussetzung: Das Sprechen der *Tasmiyah* bei der Schlachtung/ Tötung des Tieres für die Fleischgewinnung.

Islamrechtliches Urteil der vier Rechtsschulen entsprechend ihrer Aussage zur genannten Voraussetzung³:

¹ Siehe hierzu das Kapitel: „Das Erwähnen des Namens Allahs beim Schlachten/ Töten des Tieres (*at-Tasmiyah*/ التسمية) durch die schlachtende/ tötende Person“.

Und das Kapitel: „Die Voraussetzung der *Tasmiyah* für eine gültige Schlachtung/ Tötung durch die *Ahli-l Kitaab*“.

² Siehe die entsprechenden Kapitel im ersten Teil dieser Arbeit.

³ Diese für das Urteil relevanten Aussagen wurden im ersten Teil dieser Arbeit genannt.

Siehe hierzu das Kapitel: „Das Erwähnen des Namens Allahs beim Schlachten/ Töten des Tieres (*at-Tasmiyah*/ التسمية) durch die schlachtende/ tötende Person“.

Und das Kapitel: „Die Voraussetzung der *Tasmiyah* für eine gültige Schlachtung/ Tötung durch die *Ahli-l Kitaab*“.

- Hanafitische Rechtsschule: Verbot des Fleisches, da auch im Falle der *Ahli-l Kitaab* die *Tasmiyah* für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung des Tieres vorausgesetzt wird.
- Malikitische Rechtsschule: Erlaubnis des Fleisches, da im Falle der *Ahli-l Kitaab* die *Tasmiyah* für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung des Tieres nicht vorausgesetzt wird.
- Shafi'itische Rechtsschule: Erlaubnis des Fleisches, da die *Tasmiyah* allgemein nicht für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung eines Tieres vorausgesetzt wird.
- Hanbalitische Rechtsschule: Verbot des Fleisches, da auch im Falle der *Ahli-l Kitaab* die *Tasmiyah* für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung des Tieres vorausgesetzt wird.
- Ibn Taymiyah (Allahs Barmherzigkeit auf ihm): Verbot des Fleisches, da auch im Falle der *Ahli-l Kitaab* die *Tasmiyah* für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung des Tieres vorausgesetzt wird.

Und Allah weiß es am besten.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit und Vorschläge

Diese Zusammenfassung schreibe ich mit Blick auf die Situation der Muslime in Deutschland in Bezug auf islamrechtlich korrekte Schlachtung/ Tötung von Tieren zur Fleischgewinnung.

Im Mittelpunkt steht hierbei die Schlachtung/ Tötung von Tieren in Deutschland durch Nicht-Muslime und die islamrechtliche Beurteilung des Fleisches dieser Tiere. Somit nenne ich in dieser Zusammenfassung die mir für eine islamrechtlich korrekte Urteilsfindung zum Thema wichtig erscheinenden Ergebnisse dieser Arbeit.

Zusammenfassung des ersten Teils

Im ersten Teil dieser Arbeit wurden die Aussagen der vier Rechtsschulen zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren aufgezeigt.

Das Folgende ist eine Zusammenfassung der relevantesten dieser Aussagen:

1. Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem ist dessen Verbot

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass Fleisch und Geschlachtetes so lange als islamisch verboten (*Muharram*/ محرم) gilt, bis man mit überwiegender und gerechtfertigter Vermutung davon ausgehen kann, dass alle islamrechtlichen Voraussetzungen für eine gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung des jeweiligen Tieres erfüllt wurden.

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass bei Zweifel an der vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen für eine islamrechtlich korrekte Schlachtung/ Tötung eines Tieres dessen Fleisch verboten ist. Dies aufgrund der von allen Rechtsschulen bestätigten und angewandten Regel:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

2. Die islamrechtlich erlaubten Arten der Tötung von Tieren (außer Wassertiere und sog. „blutlose“ Tiere) für die Fleischgewinnung

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass für den Verzehr erlaubte Landtiere (außer sog. „blutlose“ Tiere) und Vögel nur durch eine der folgenden Arten getötet werden dürfen, damit ihr Fleisch erlaubt wird:

1. Adh-Dhabh (الذبح/ Halsschnitt): Jedes der genannten Tiere, dessen man habhaft werden kann.

Die malikitische Rechtsschule erlaubt den Halsschnitt (*Adh-Dhabh*) nicht für Tiere, die normalerweise durch Halsbruststich (*An-Nahr*) getötet werden. Sie erlauben ihn jedoch bei Rindern.

2. An-Nahr (النحر/ Halsbruststich): Jedes der genannten Tiere, dessen man habhaft werden kann. Normalerweise werden auf diese Art Tiere mit langem Hals (z.B. Kamele) getötet.

Die malikitische Rechtsschule erlaubt den Halsbruststich (*An-Nahr*) nicht für Tiere, die normalerweise durch Halsschnitt (*Adh-Dhabh*) getötet werden. Sie erlauben ihn jedoch bei Rindern.

3. Al-'Aqr (العقر/ Zufügen einer Wunde an beliebiger Körperstelle): Nur bei Tieren, deren man nicht habhaft werden und sie deshalb nicht durch Halsschnitt (*Adh-Dhabh*) oder Halsbruststich (*An-Nahr*) schlachten kann. Hierzu gehört Jagdwild, das man auch unter Einsatz von für die Jagd abgerichteten Tieren (Hunde, Falken o.ä.) jagen und töten darf.

Alle vier Rechtsschulen setzen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr auf eine der genannten drei Arten zusätzlich die Einhaltung aller übrigen islamrechtlichen Regelungen voraus.

3. Die zweifelsfreie Lebendigkeit des Tieres zum Zeitpunkt seiner Schlachtung ist zwingende Voraussetzung

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass der Tod des Tieres für die Fleischgewinnung durch die jeweilige der zuvor genannten Arten der Tötung herbeigeführt werden muss.

Um die Erfüllung dieser Voraussetzung gewährleisten zu können, setzen alle vier Rechtsschulen die nachweisbare Lebendigkeit des Tieres zum Zeitpunkt seiner Schlachtung voraus.

Die Rechtsschulen unterscheiden sich lediglich in der Festlegung des Mindestmaßes an Lebendigkeit sowie der Bestimmung der äußerlichen Indikatoren am Tier für den zweifelsfreien Nachweis seiner Lebendigkeit zum Zeitpunkt der Schlachtung (Bewegung, Atmung u.ä.).

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass wenn der Tod eines Tieres durch andere Art hervorgerufen wird als durch die jeweilige islamrechtlich für das Tier bestimmte Art der zuvor genannten Tötungsweisen, dieses Tier als Verendetes/ Aas (*Maitah/ ميته*) gilt und sein Fleisch dadurch islamrechtlich verboten ist.

4. Die Eignung der das Tier schlachtenden/ tötenden Person ist zwingende Voraussetzung

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass die das Tier schlachtende/ tötende Person entweder Muslim, Jude oder Christ (Zugehöriger der *Ahli-l Kitaab*) sein muss.

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass das Fleisch von Tieren, die von Zugehörigen anderer Konfessionen oder von Konfessionslosen (inkl. Atheisten/ Agnostiker/ Gottlose) geschlachtet wurden, nicht für den Verzehr erlaubt ist.

5. Das Sprechen der *Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten des Tieres

Die hanafitische, malikitische und hanbalitische Rechtsschule sind sich darüber einig, dass das Sprechen der *Tasmiyah* (der Worte „*Bismi-llah*“ / „Im Namen Allahs“) eine Pflicht bei der Schlachtung/ Tötung eines Tieres durch einen Muslim darstellt, ohne deren Erfüllung das Fleisch dieses Tieres nicht für den Verzehr erlaubt wird.

Entsprechend der malikitischen Rechtsschule entfällt diese Pflicht in Hinblick auf die *Ahli-l Kitaab* (Juden oder Christen).

Die hanafitische und hanbalitische Rechtsschule setzen die Erfüllung dieser Pflicht auch im Hinblick auf die *Ahli-l Kitaab* voraus.

Entsprechend der shafi'itischen Rechtsschule ist das Sprechen der *Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten eines Tieres keine Pflicht sondern lediglich eine empfohlene *Sunnah*-Handlung.

6. Es besteht kein Unterschied zwischen Muslimen und *Ahli-l Kitaab* im Hinblick auf die Gebote/ Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung von Tieren (außer in Bezug auf die *Tasmiyah* laut Aussage der malikitischen Rechtsschule)

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass (außer dem Sprechen der *Tasmiyah* laut der malikitischen Rechtsschule) alle anderen Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr von den *Ahli-l Kitaab* ebenso vollständig erfüllt werden müssen wie von Muslimen.

Entsprechend der malikitischen Rechtsschule entfällt die Pflicht zur *Tasmiyah* in Hinblick auf die *Ahli-l Kitaab* (Juden oder Christen).

7. Grundlegender Fehler in bestimmten Beweisführungen mit dem die Speise der *Ahli-l Kitaab* allgemein und pauschal erlaubenden Vers des Qurans

Oft wird in der islamrechtlichen Beurteilung des Verzehrs von Fleisch von Nicht-Muslimen geschlachteter Tiere mit folgendem Vers argumentiert:

﴿وَطَعَامُ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حَلَّلٌ لَكُمْ﴾ المائدة: ٥

„Und die Speise derjenigen, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt.“
(Qur'an 5:5)

Es wird hier oft im Hinblick auf bestimmte Gebote/ Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr, die nicht von *Ahli-l Kitaab* eingehalten werden oder bei denen begründete Zweifel an deren Einhaltung bestehen, auf folgende Weise argumentiert:

Allah der Erhabene hat den Muslimen in diesem Vers die Speise/ das Geschlachtete der *Ahli-l Kitaab* erlaubt, obwohl diese die jeweilige(n) Voraussetzung(en) nicht oder „vermutlich nicht“ einhalten, was Allah der Allmächtige zweifelsohne wusste, als Er diesen Vers offenbarte.

Diese Argumentation ist islamrechtlich falsch, da die allgemeine und pauschale Aussage des Verses zweifelsfrei durch andere islamrechtlich gültige Beweise aus dem Quran und der *Sunnah* zu den Geboten und Voraussetzungen für die Erlaubnis von Fleisch und Geschlachtetem eingeschränkt wird¹.

Die Einschränkung an sich der pauschalen und allgemeinen Bedeutung des genannten Verses wird von *allen* Gelehrten anerkannt, wie z.B. im Hinblick auf die Art der geschlachteten Tiere.

So sind sich *alle* Gelehrten darüber einig, dass z.B. der Verzehr von Schweinefleisch verboten ist, auch wenn das Schwein von einem Juden oder Christen geschlachtet wurde, zu „ihrer Speise“ gehört und es somit zunächst unter die allgemeine und pauschale Bedeutung dieses Verses fallen würde. Diese allgemeine und pauschale Bedeutung des Verses wird jedoch in Bezug auf das Schwein durch die Verse im Quran und den Überlieferungen der *Sunnah* zum eindeutigen Verbot von Schweinefleisch entsprechend eingeschränkt.

Genauso verhält es sich mit allen islamrechtlichen Geboten und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr.

Diese Gebote und Voraussetzungen wurden in Versen des Quran und in Aussagen der *Sunnah* genannt, die die pauschale und allgemeine Aussage des erwähnten Verses einschränken.

¹ Die offensichtliche Einschränkung der allgemeinen und pauschalen Bedeutung des genannten Verses durch die in anderen Versen und Überlieferungen befohlenen islamischen Regelungen ist ein wichtiger Umstand, der den *Usuul*/ der Basis im Fiqh und seinen Regeln entspricht.

Der genannte Vers kann also nicht dazu herangezogen werden, um zu beweisen, dass es in den von Allah befohlenen Regelungen und Gesetzen zur Schlachtung/ Tötung von Tieren einen Unterschied zwischen Muslimen und *Ahli-l Kitaab* gibt.

Auf diesen Umstand weist Ibn Taimiyah (Allahs Wohlgefallen auf ihm)¹.

Dieser Vers kann ebenfalls nicht uneingeschränkt dazu herangezogen werden, um allgemein gegen ein Nachforschen/ Nachfragen in Bezug auf Fleisch von *Ahli-l Kitaab* geschlachteter Tiere zu argumentieren. Dies, da ein Nachforschen/ Nachfragen bei begründetem Zweifel an der vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung des jeweiligen Tieres Pflicht ist.

Dies gilt in Bezug auf Muslime wie in Bezug auf *Ahli-l Kitaab*, da die Regel gilt:

"الأصل في اللحم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

Diese den Beweisen aus Quran und *Sunnah* entnommene Regel wird nicht durch den genannten Vers außer Kraft gesetzt.

8. Grundlegender Fehler in bestimmten Beweisführungen mit der Überlieferung, in der der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) sagte: „Sprecht ihr darüber den Namen (Allahs) und esst es (dann)“, und mit anderen Überlieferungen, in denen er Fleisch aß und nicht nach der Art der Schlachtung/ Tötung der Tiere fragte

Es geht hierbei um eine falsche Beweisführung mit folgender Überlieferung:

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا - أَنَّ قَوْمًا قَالُوا لِلنَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "إِنَّ قَوْمًا يَأْتُونَنَا بِاللَّحْمِ لَا نَدْرِي أَدُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ أَمْ لَا." فَقَالَ: "سَمُّوا عَلَيْهِ أَنْتُمْ وَكُلُّوهُ." قَالَتْ: وَكَانُوا حَدِيثِي عَهْدٍ بِالْكَفْرِ. (صحيح البخاري)

Von 'Aaishah (Allahs Wohlgefallen auf ihr) wurde überliefert, dass Leute zum Propheten (Ehre und Heil auf ihm) sagten: „Wahrlich, es kommen Leute zu uns mit Fleisch, von dem wir nicht wissen, ob der Name Allahs darüber ausgesprochen worden ist (beim Schlachten) oder nicht.“ Daraufhin sagte er: „Sprecht ihr darüber den Namen (Allahs) und esst es (dann).“ Sie ('Aaishah) sagte: „Und sie (die mit dem Fleisch kommenden Leute) waren kürzlich noch ungläubig gewesen (also erst kürzlich zum Islam konvertiert).“ (Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary)

Diese Überlieferung wird von einigen dazu herangezogen, um allgemein gegen ein Nachforschen/ Nachfragen in Bezug auf Fleisch auch von *Ahli-l Kitaab* geschlachteter Tiere zu argumentieren und um dieses trotz aller Zweifel an der Einhaltung der Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung allgemein zu erlauben.

¹ Siehe: Iqtidaa as-Siraat al-Mustaqiim (2/60)

(انظر: اقتضاء الصراط المستقيم، ٦٠/٢)

Sie sagen, dass für diese Beurteilung spricht, dass der Gesandte Allahs (Ehre und Heil auf ihm) das erwähnte Fleisch erlaubte und nicht nach der Art und Weise der Schlachtung und nach der Einhaltung der Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung der Tiere fragte.

Diese Argumentation und die genannte Schlussfolgerung sind islamrechtlich falsch. Dies, da bei gerechtfertigtem Zweifel an einer islamrechtlich gültigen Schlachtung/ Tötung von Tieren die den Beweisen aus Quran und *Sunnah* entnommene Regel gilt:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

In der genannten Überlieferung macht der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) durch sein Urteil deutlich, dass die von den Gefährten (Allahs Wohlgefallen auf ihnen) geäußerten Zweifel in Hinblick auf die *Tasmiyah* nicht gerechtfertigt sind, da es sich bei den Leuten, von denen das Fleisch stammte, um Muslime handelte, die normalerweise die *Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten der Tiere aussprechen.

Die Basis der Handlungen und Aussagen von Muslimen stellt deren Richtigkeit dar, solange kein starker Hinweis/ kein Beweis das Gegenteil vermuten lässt (einen Zweifel rechtfertigt).

Deswegen fragte der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) auch nicht über die Einhaltung der übrigen Gebote/ Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung der Tiere. Er ging von der Basis aus, dass die genannten Muslime, von denen das erwähnte Fleisch stammte, normalerweise alle Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtliche Schlachtung/ Tötung der Tiere einhielten. Es gab keine Hinweise/ Beweise, die einen Zweifel an dieser Basis gerechtfertigt hätten.

Dasselbe gilt im Hinblick auf *Ahli-l Kitaab*, weswegen der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) nicht nach der Art der Schlachtung der Tiere fragte, dessen Fleisch ihm von *Ahli-l Kitaab* angeboten wurde und das er aß.

Dies, da auch die *Ahli-l Kitaab* zu jener Zeit an jenem Ort die Tiere normalerweise unter Einhaltung der islamrechtlichen Gebote und Voraussetzungen schlachteten/ töteten. Es gab keine Hinweise/ Beweise, die einen Zweifel an dieser Basis gerechtfertigt hätten.

9. Die Frage nach vorgefundenem Fleisch, ob es von einem islamrechtlich korrekt geschlachteten/ getöteten Tier stammt oder nicht

Alle Rechtsschulen sind sich über das Folgende einig:

- Wenn die Basis eines Ortes ist, dass die Tiere normalerweise islamrechtlich korrekt und unter Einhaltung aller Gebote und Voraussetzungen dafür geschlachtet/ getötet werden, so wird die Frage nach Fleisch, das von diesem Ort stammt, unterlassen und es für den Verzehr erlaubt.

- Wenn aber die Basis eines Ortes ist, dass die Tiere nicht immer oder normalerweise nicht islamrechtlich korrekt und unter Einhaltung aller Gebote und Voraussetzungen dafür geschlachtet/ getötet werden, so gilt:

Es muss im Falle von Fleisch, welches von diesem Ort stammt, nachgeforscht und gefragt werden, um sicher zu gehen, dass alle islamrechtlichen Gebote und Voraussetzungen für die Schlachtung/ Tötung des jeweiligen Tieres tatsächlich eingehalten wurden, bevor der Verzehr dieses Fleisches erlaubt wird.

- Im Zweifel über die Basis eines Ortes und wie dort die Tiere geschlachtet/ getötet werden (in Hinblick auf die Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtliche Schlachtung/ Tötung), gilt (wie im vorigen Fall) die Regel:

"الأصل في اللحم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

Das Fleisch, das von diesem Ort stammt, bleibt hier verboten, solange der Zweifel besteht.

Hierüber besteht Einigkeit unter allen vier Rechtsschulen.

10. Die Erwähnung anderer außer Allah als Gottheiten genommener bei der Schlachtung

Alle vier Rechtsschulen sind sich einig darüber, dass das Fleisch von Tieren, bei deren Schlachtung/ Tötung jemand anderer außer Allah in der *Tasmiyah* erwähnt wird, verboten ist.

Zusammenfassung des zweiten Teils

Im zweiten Teil dieser Arbeit wurde die Situation in Deutschland im Hinblick auf die Erfüllung der Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung von Tieren für den Verzehr erörtert.

Es wurden ebenfalls die islamrechtlichen Urteile zum Verzehr von Fleisch von Nicht-Muslimen in Deutschland geschlachteter Tiere unter Berücksichtigung der Aussagen aller vier Rechtsschulen und in Bezug auf die Erfüllung der einzelnen islamrechtlichen Gebote und Voraussetzungen genannt.

Das Folgende ist eine Zusammenfassung des Ergebnisses:

Islamrechtliches Urteil zum Verzehr von Fleisch von Nicht-Muslimen in Deutschland geschlachteter Tiere, wenn nicht mit Sicherheit die Erfüllung der Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung dieser Tiere nachgewiesen werden kann

Aufgrund der Aussagen aller vier Rechtsschulen ist dieses Fleisch islamrechtlich als verboten zu beurteilen.

Dies aus folgenden Gründen:

- Aufgrund des hohen Anteils von Nicht-Christen und Nicht-Juden in Deutschland kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Schlachtung/ Tötung von Tieren durch Nicht-Muslime normalerweise von einem Angehörigen der *Ahli-l Kitaab* vorgenommen wird. Zumindest bestehen große und gerechtfertigte Zweifel an der Erfüllung dieser Voraussetzung für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung der Tiere für den Verzehr. Hier gilt laut Aussage aller vier Rechtsschulen die Regel:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

- Durch die in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Methoden für die sog. „Betäubung“ von Tieren vor der Schlachtung/ dem Entbluten soll eine „irreversible Betäubung“ der Tiere angestrebt werden, damit ein Erwachen der Tiere vor der Schlachtung möglichst ausgeschlossen werden kann.

Je nach Tierart sind die folgenden Methoden zur „Betäubung“ unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen für diese:

1. Penetrierender Bolzenschuss
2. Nicht penetrierender Bolzenschuss
3. Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung
4. Elektrobetäubung durch Körper- bzw. Brustdurchströmung
5. Elektrisches Wasserbad
6. Gas (Kohlendioxid evtl. in Verbindung mit Argon).

Nach richtiger Anwendung dieser in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Methoden zur sog. „Betäubung“ der Tiere vor dem Schlachten/ Entbluten kann normalerweise keiner der von den vier Rechtsschulen genannten äußerlichen Indikatoren für die Lebendigkeit des Tieres zum Zeitpunkt der Schlachtung mehr festgestellt werden.

Laut Aussage aller vier Rechtsschulen müssen die im Sinne des deutschen Gesetzgebers „betäubten“ Tiere normalerweise als Verendetes/ Aas (*Maitah*/ ميتة) angesehen werden, was ihr Fleisch verboten macht.

Laut Aussage der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule ist das genannte Fleisch zusätzlich auch deswegen verboten, da in Deutschland die *Tasmiyah* bei der Schlachtung/ Tötung von Tieren durch Nicht-Muslime nicht gesprochen wird.

Empfehlungen

Meine aus dieser Arbeit abgeleiteten Empfehlungen bzw. Vorschläge sind folgende:

1. Die Nutzung der gesetzlich zugesicherten Ausnahmeregelung für die „rituelle Schlachtung“ von Tieren ohne „Betäubung“ durch Muslime in Deutschland. Die hier vorliegende Arbeit könnte als Argumentationsgrundlage für eine Forderung entsprechender Genehmigungen herangezogen werden.
2. Überprüfung der von muslimischen Schlachtern angewandten Schlachtmethoden, wenn dabei Tiere „betäubt“ werden. Von besonderer Wichtigkeit ist hier die zweifelsfreie Feststellung der von den Rechtsschulen genannten äußerlichen Indikatoren für die Lebendigkeit/Lebensfähigkeit der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung/ des Entblutens. Wichtigster Indikator dürfte hier die selbständige, regelmäßige Atmung des Tieres sein.
3. Überprüfung bereits bestehender sog. „Halaal-Zertifikate“, die eventuell auf falschen Annahmen in Hinblick auf die islamrechtlichen Erfordernisse oder in Hinblick auf die Realität (z.B. der Methoden zur sog. „Betäubung“ von Tieren) erstellt wurden.
4. Implementierung von vertrauenswürdigen, geprüften „Halaal-Zertifikaten“, die den islamrechtlichen Anforderungen aller vier Rechtsschulen gerecht werden.
5. Überprüfung der islamischen Rechtsurteile über den Verzehr von Fleisch von Nicht-Muslimen geschlachteter Tiere in Deutschland und anderen nicht-muslimischen Ländern, da diese eventuell auf falschen Annahmen in Hinblick auf die für eine Urteilsfindung relevante Realität in diesen Ländern aufbauen.
6. Gründung von Abteilungen für „islamkonforme Schlachtung“ auch durch bestehende Schlachthöfe in Verbindung mit entsprechender vertrauenswürdiger Zertifizierung und Kennzeichnung der Produkte. Die wichtigsten islamrechtlichen Anforderungen wären hierfür:
 - Beschäftigung ausschließlich von Muslimen, Juden oder Christen für die eigentliche Schlachtung in diesen Abteilungen.
 - Schlachtung ohne vorherige „Betäubung“ der Tiere oder Sicherstellung einer Betäubung, bei der die von den Rechtsschulen genannten äußerlichen Indikatoren für die Lebendigkeit des Tieres zum Zeitpunkt der Schlachtung/ Entblutung zweifelsfrei feststellbar sind. Eine entsprechende behördliche Genehmigung für „rituelle Schlachtung“ ist laut Gesetz möglich.

- Schlachtung der Tiere außer Kamele und Rinder durch Halsschnitt und nicht durch Halsbruststich, um den Anforderungen der malikitischen Rechtsschule zu entsprechen. (Kamele müssen laut malikitischer Rechtsschule per Halsbruststich geschlachtet werden, Rinder dürfen durch beide Methoden geschlachtet werden.)
- Die Garantie für das Aussprechen der *Tasmiyah* beim Schlachten der Tiere.

Eine einfache „islamrechtliche Schulung“ des schlachtenden Personals könnte durch qualifizierte Sachverständige für islamische Rechtswissenschaften vorgenommen werden. Voraussetzung wäre hier -entsprechend meiner Meinung- die Beachtung der relevanten Aussagen aller vier Rechtsschulen durch die genannten Sachverständigen.

Entsprechend meiner persönlichen Einschätzung könnte durch eine vertrauenswürdige Umsetzung der hier genannten islamrechtlichen Anforderungen für die Fleischgewinnung ein großer Markt (auch international) erschlossen oder in diesem mitgewirkt werden.

Ich gehe davon aus, dass die meisten Muslime eventuelle Mehrkosten für eine islamrechtlich korrekte Umsetzung der genannten Anforderungen beim Kauf entsprechender vertrauenswürdiger Produkte tragen würden.

- Entwicklung von Betäubungsmethoden für die Schlachtung, die effektiv das Bewusstsein und das Schmerzempfinden von Tieren ausschalten, dabei jedoch die von den Rechtsschulen genannten äußerlichen Indikatoren für eine theoretische Lebensfähigkeit der Tiere zweifelsfrei erkennbar bleiben. Hierbei dürfte die deutliche selbständige und regelmäßige Atmung als ausreichender Indikator in Frage kommen.
- Eine größere Sorgfalt von Seiten der Muslime in der islamrechtlichen Urteilsfindung und im Umgang mit Rechtsurteilen (*Fataawa*), die sich normalerweise auf eine bestimmte Situation an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit beziehen.

والله تعالى أعلم.

Und Allah der Erhabene weiß es am besten.

الحمد لله، وصلى الله على نبينا محمد وعلى آله وصحبه وسلم.

Alles Lob gebührt Allah. Und Ehre und Heil auf unserem Propheten Muhammad sowie auf seinen Angehörigen und seinen Gefährten.

Quellenverzeichnis

1. Der edle Quran

القرآن الكريم

2. Ahkaam al-Quran, Muhammad Ibn 'Abdi-llah Al-Ma'aafiry Al-Ishbiily, Zweite Ausgabe 1428 n.Hjr., Daar al-Kutub al-'Ilmiyah, Beirut

أحكام القرآن، القاضي محمد بن عبد الله أبو بكر بن العربي المعافري الاشبيلي المالكي، الطبعة الثانية ١٤٢٤ هـ، دار الكتب العلمية، بيروت

3. I'laam al-Muwaqqi'iiin 'an Rabbi-l-'Aalamiin, Muhammad Ibn Abi Bakr Ibn Qayyim Al-Jawsiyah, Erste Ausgabe 1411 n.Hjr., Daar al-Kutub al-'Ilmiyah, Beirut

إعلام الموقعين عن رب العالمين، محمد بن أبي بكر بن أيوب بن سعد شمس الدين ابن قيم الجوزية، الطبعة الأولى ١٤١١ هـ، دار الكتب العلمية، بيروت

4. Iqtidaa as-Siraat al-Mustaqiim li Mukhaalifah Ashaab al-Jahiim, Ahmad Ibn 'Abdi-l-Haliim Ibn Muhammad Ibn Taymiyah, Siebte Ausgabe 1419 n.Hjr., Daar 'Aalam al-Kutub, Beirut

اقتضاء الصراط المستقيم لمخالفة أصحاب الجحيم، أبو العباس أحمد بن عبد الحلیم بن عبد السلام بن عبد الله بن أبي القاسم بن محمد ابن تيمية الحراني الحنبلي الدمشقي، الطبعة السابعة ١٤١٩ هـ، دار عالم الكتب، بيروت

5. Al-Iqnaa' fii Fiqh al-Imaam Ahmad Ibn Hanbal, Muusa Ibn Ahmad Ibn Saalim Al-Hijaawy Al-Maqdisy, Ohne Nennung der Ausgabe, Daar al-Ma'rifah, Beirut

الإقناع في فقه الإمام أحمد بن حنبل، موسى بن أحمد بن موسى بن سالم بن عيسى بن سالم الحجراوي المقدسي، بدون طبعة، دار المعرفة، بيروت

6. Al-Insaaf fii Ma'rifah ar-Raajih min al-Khilaaf 'ala Madhhab al-Imaam Ahmad Ibn Hanbal, 'Ali Ibn Sulaymaan Al-Mirdaawy, Erste Ausgabe 1419 n.Hjr., Daar Ihyaa at-Turaath al-'Araby, Beirut

الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف على مذهب الإمام أحمد بن حنبل، أبو الحسن علي بن سليمان المرادوي الدمشقي الصالحي، الطبعة الأولى ١٤١٩ هـ، دار إحياء التراث العربي، بيروت

7. Al-Bahr ar-Raaiq Sharh Kans ad-Daqaaiq, Sain Ad-Diin Ibn Ibraahiim Ibn Muhammad Ibn Nujaim, Zweite Ausgabe ohne Datum, Daar al-Kitaab al-Islaamy

البحر الرائق شرح كنز الدقائق، زين الدين بن إبراهيم بن محمد، المعروف بابن نجيم المصري، الطبعة الثانية بدون تاريخ، دار الكتاب الإسلامي

8. Badaai' as-Sanaai' fii Tariib ash-Sharaai', Abu Bakr Ibn Mas'uud Ibn Ahmad Al-Kaasaany, Zweite Ausgabe 1406 n.Hjr., Daar al-Kutub al-'Ilmiyah

بدائع الصنائع في ترتيب الشرائع، أبو بكر بن مسعود بن أحمد الكاساني الحنفي، الطبعة الثانية ١٤٠٦ هـ، دار الكتب العلمية

9. Al-Binaayah Sharh al-Hidaayah, Mahmuud Ibn Ahmad Ibn Hussain Al-'Ainy, Erste Ausgabe 1420 n.Hjr., Daar al-Kutub al-'Ilmiyah, Beirut

البناية شرح الهداية، أبو محمد محمود بن أحمد بن موسى بن أحمد بن حسين الغيتابي الحنفي بدر الدين العيني، الطبعة الأولى ١٤٢٠ هـ، دار الكتب العلمية، بيروت

10. Al-Bayaan fii Madhhab al-Imaam Ash-Shaafi'y, Yahya Ibn Saalim Al-'Umraany, Erste Ausgabe 1421 n.Hjr., Daar al-Minhaaj, Djiddah

البيان في مذهب الإمام الشافعي، أبو الحسين يحيى بن أبي الخير بن سالم العمراني اليمني الشافعي، الطبعة الأولى ١٤٢١ هـ، دار المنهاج، جدة

11. At-Tawdhiih fii Sharh al-Mukhtasir al-Far'y li Ibn Al-Haajib, Khaliil Ibn Ishaag Ibn Muusa Al-Jundy, Erste Ausgabe 1429 n.Hjr., Markas Najibuwayh li-l-Makhtuutaat wa Khidmah at-Turaath

التوضيح في شرح المختصر الفرعي لابن الحاجب، خليل بن إسحاق بن موسى، ضياء الدين الجندي المالكي المصري، الطبعة الأولى ١٤٢٩ هـ، مركز نجيبويه للمخطوطات وخدمة التراث

12. Al-Jaami' as-Sahiih li Muhammad Ibn Isma'iil Al-Bukhaary, Erste Ausgabe 1400 n.Hjr., Al-Maktabah as-Salafiyah, Kairo

الجامع الصحيح لمحمد بن إسماعيل البخاري، الطبعة الأولى ١٤٠٠ هـ، المكتبة السلفية، القاهرة

13. Al-Jaami' li Masaail al-Mudawanah, Muhammad Ibn 'Abdi-llah Ibn Yuunus At-Tamiimy, Erste Ausgabe 1434 n.Hjr., Daar al-Fikr li-l-Tibaa'ah wa an-Nashr wa at-Tawsii'

الجامع لمسائل المدونة، أبو بكر محمد بن عبد الله بن يونس التميمي الصقلي، الطبع الأولى ١٤٣٤ هـ، دار الفكر للطباعة والنشر والتوزيع

14. Haashiyah ar-Rawdh al-Murbi' Sharh Saad al-Mustaqni', 'Abdur-Rahmaan Ibn Muhammad Ibn Qaasim, Elfte Ausgabe 1428 n.Hjr., Ohne Nennung des Verlags

حاشية الروض المربع شرح زاد المستقنع لعبد الرحمن بن محمد بن قاسم، الطبعة الحادية عشرة ١٤٢٨ هـ

15. Haashiyah Al-'Adawy 'ala Sharh Kifaayah at-Taalib ar-Rabbaany, 'Ali Ibn Ahmad Al-'Adawy, Ausgabe 1414 n.Hjr., Daar al-Fikr, Beirut

حاشية العدوي على شرح كفاية الطالب الرباني، أبو الحسن، علي بن أحمد بن مكرم الصعيدي العدوي، طبعة ١٤١٤ هـ، دار الفكر، بيروت

16. Daqaaiq at-Tafsiir Al-Jaami' li Tafsiir Ibn Taymiyah, Ahmad Ibn 'Abdi-l-Haliim Ibn Muhammad Ibn Taymiyah, Zweite Ausgabe 1404 n.Hjr., Muassassah 'Uluum al-Quran, Damaskus

- دقائق التفسير الجامع لتفسير ابن تيمية، أبو العباس أحمد بن عبد الحلیم بن عبد السلام بن عبد الله بن أبي القاسم بن محمد ابن تيمية الحراني الحنبلي الدمشقي، الطبعة الثانية ١٤٠٤ هـ، مؤسسة علوم القرآن، دمشق
17. Radd al-Muhtaar 'ala ad-Durr al-Mukhtaar, Muhammad Amiin Ibn 'Umar Ibn 'Abdi-l-'Asiis 'Aaabidiin, Zweite Ausgabe 1412 n.Hjr., Ohne Nennung des Verlags, Beirut
- رد المختار على الدر المختار، ابن عابدين، محمد أمين بن عمر بن عبد العزيز عابدين الدمشقي الحنفي، الطبعة الثانية ١٤١٢ هـ، بيروت
18. Ar-Rawdh al-Murbi' Sharh Saad al-Mustaqni', Mansuur Ibn Yuunus Ibn Idriis Al-Bahuuty, Ohne Nennung der Ausgabe und Datum, Muassassah ar-Risaalah
- الروض المربع شرح زاد المستقنع، منصور بن يونس بن صلاح الدين ابن حسن بن إدريس البهوتي، بدون طبعة، مؤسسة الرسالة
19. Sunan Ibn Maajah, Muhammad Ibn Yasiid Ibn Maajah, Erste Ausgabe mit Beurteilungen von Al-Albany, Maktabah al-Ma'aarif, Ar-Riyadh
- سنن ابن ماجه لمحمد بن يزيد القزويني الشهير بابن ماجه، مع حكم الألباني على حديثه، الطبعة الأولى، مكتبة المعارف، الرياض
20. Sunan Abi Dawuud, Abu Dawuud Sulaymaan Al-Ash'ath As-Sajistaany, Ausgabe mit Beurteilungen von Al-Albany, Maktabah al-Ma'aarif, Ar-Riyadh
- سنن أبي داود لأبي داود سليمان بن الأشعث السجستاني، بأحكام محمد ناصر الدين الألباني، مكتبة المعارف للنشر والتوزيع، الرياض
21. Sharh Mukhtasir At-Tahaawy, Ahmad Ibn 'Ali Al-Jassaas, Erste Ausgabe 1431 n.Hjr., Daar al-Bashaair al-Islaamiyah und Daar as-Siraaaj
- شرح مختصر الطحاوي، أحمد بن علي أبو بكر الرازي الجصاص الحنفي، الطبعة الأولى ١٤٣١ هـ، دار البشائر الإسلامية، ودار السراج
22. Sharh Mukhtasir Khaliil li-l-Kharshy, Muhammad Ibn 'Abdi-llah Al-Kharshy, Ohne Angabe von Ausgabe und Datum, Daar al-Fikr, Beirut
- شرح مختصر خليل للخرشبي، محمد بن عبد الله الخرشبي المالكي، بدون طبعة وبدون تاريخ، دار الفكر للطباعة، بيروت
23. Sahiih Muslim, Muslim Ibn Al-Hajjaaj An-Naisaabuury, Erste Ausgabe 1427 n.Hjr., Daar Taybah, Ar-Riyadh
- صحيح مسلم لمسلم بن الحجاج القشيري النيسابوري، الطبعة الأولى ١٤٢٧ هـ، دار طيبة للنشر والتوزيع، الرياض
24. Al-'Uddah Sharh al-'Umdah, 'Abdur-Rahmaan Ibn Ibraahiim Ibn Ahmad Al-Maqdisy, Ausgabe 1424 n.Hjr., Daar al-Hadiith, Kairo

العدة شرح العمدة، عبد الرحمن بن إبراهيم بن أحمد، أبو محمد بهاء الدين المقدسي، طبعة ١٤٢٤هـ، دار الحديث، القاهرة

25. Al-'Inaayah Sharh al-Hidaayah, Muhammad Ibn Muhammad Ibn Mahmuud Al-Baabarty, Ohne Angabe von Ausgabe und Datum, Daar al-Fikr

العناية شرح الهداية، محمد بن محمد بن محمود، أكمل الدين أبو عبد الله ابن الشيخ شمس الدين ابن الشيخ جمال الدين الرومي البابرتي، بدون طبعة وبدون تاريخ، دار الفكر

26. Al-Fataawa al-Kubra, Ibn Taymiyah, Erste Ausgabe 1408 n.Hjr., Daar al-Kutub al-'Ilmiyah, Beirut

الفتاوى الكبرى لابن تيمية، الطبعة الأولى ١٤٠٨هـ، دار الكتب العلمية، بيروت

27. Fiqh an-Nawaasil, Muhammad Ibn Hussain Al-Jiisaany, Zweite Ausgabe 1427 n.Hjr., Daar Ibn Al-Jawsy

فقه النوازل لمحمد بن حسين الجيزاني، الطبعة الثانية ١٤٢٧هـ، دار ابن الجوزي

28. Al-Qawaaniin al-Fiqhhiyah, Muhammad Ibn Ahmad Ibn Jusayy, Ohne Angabe von Ausgabe und Datum, Ohne Angabe von Verlag

القوانين الفقهية، أبو القاسم، محمد بن أحمد بن محمد بن عبد الله، ابن جزى الكلبي الغرناطي، بدون طبعة وبدون تاريخ، بدون ناشر

29. Al-Kaafy fii Fiqh Ahli-l-Madiinah Al-Maaliky, Yuusuf Ibn 'Abdi-llah Ibn 'Abdi-l-Barr, Zweite Ausgabe 1400 n.Hjr., Maktabah ar-Riyadh al-Hadiithah, Ar-Riyadh

الكافي في فقه أهل المدينة المالكي، أبو عمر يوسف بن عبد الله بن محمد بن عبد البر بن عاصم النمري القرطبي، الطبعة الثانية ١٤٠٠هـ، مكتبة الرياض الحديثة، الرياض

30. Lissaan al-'Arab, Ibn Manthuur, Dritte Ausgabe 1419 n.Hjr., Daar Ihyaa at-Turaath al-'Araby, Beirut

لسان العرب لابن منظور، الطبعة الثالثة ١٤١٩هـ، دار إحياء التراث العربي، بيروت

31. Al-Mubdi' fii Sharh al-Muqni', Ibraahiim Ibn Muhammad Ibn Muflih, Erste Ausgabe 1418 n.Hjr., Daar al-Kutub al-'Ilmiyah, Beirut

المبدع في شرح المقنع، إبراهيم بن محمد بن عبد الله بن محمد ابن مفلح، الطبعة الأولى ١٤١٨هـ، دار الكتب العلمية، بيروت

32. Al-Mabsuut, Muhammad Ibn Abi Sahl As-Sarakhsy, Erste Ausgabe 1421 n.Hjr., Daar al-Fikr, Beirut

المبسوط للسرخسي، أبو بكر محمد بن أبي سهل السرخسي، الطبع الأولى ١٤٢١هـ، دار الفكر للطباعة والنشر والتوزيع، بيروت

33. Al-Majmuu' Sharh al-Muhadhdhab Ma' Takmilah As-Subky wa-l-Muti'iy, Yahya Ibn Sharaf An-Nawawy, Ohne Angabe von Ausgabe und Datum, Daar al-Fikr
المجموع شرح المهذب (مع تكملة السبكي والمطيعي)، أبو زكريا محيي الدين يحيى بن شرف النووي، بلا طبعة وبلا تاريخ، دار الفكر
34. Al-Mudawanah, Maalik Ibn Anas Ibn Maalik Al-Asbahy, Erste Ausgabe 1415 n.Hjr., Daar al-Kutub al-'Ilmiyah
المدونة، مالك بن أنس بن مالك بن عامر الأصبحي المدني، الطبعة الأولى ١٤١٥ هـ، دار الكتب العلمية
35. Al-Mughny fii Fiqh al-Imaam Ahmad Ibn Hanbal Ash-Shaybaany, Al-Maqdisy, Erste Ausgabe 1405 n.Hjr., Daar al-Fikr, Beirut
المغني في فقه الإمام أحمد بن حنبل الشيباني، الطبعة الأولى ١٤٠٥ هـ، دار الفكر، بيروت
36. Al-Muqni' li Ibn Qudaamah Al-Maqdisy wa ash-Sharh al-Kabiir wa al-Insaaf, Erste Ausgabe 1417 n.Hjr., Daar Hajr, Imbaabah
المقنع لابن قدامة المقدسي والشرح الكبير لعبد الرحمن بن محمد بن أحمد بن قدامة المقدسي ومعهما الإنصاف في معرفة الراجح من الخلاف لعلي بن سليمان المرادوي، الطبعة الأولى ١٤١٧ هـ، دار هجر، إمبابة
37. Al-Minhaaj Sharh Sahiih Muslim Ibn Hajjaaj, Yahya Ibn Sharaf An-Nawawy, Zweite Ausgabe 1392 n.Hjr., Daar Ihyaa at-Turaath al-'Araby, Beirut
المنهاج شرح صحيح مسلم بن الحجاج، أبو زكريا محيي الدين يحيى بن شرف النووي، الطبعة الثانية ١٣٩٢ هـ، دار إحياء التراث العربي، بيروت
38. Doktorarbeit: Die Implementierung der Elektrobetäubung im zugelassenen Schlachtbetrieb beim Rind, Christopher Andreas Aichinger, Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2003
39. Doktorarbeit: Klinisch-neurologische Untersuchungen zur Effektivität der Bolzenschussbetäubung bei Jungbullen und deren Potenzial zur Entwicklung eines automatischen Überwachungssystems, Judith Heidi Schwarz, Institut für Lebensmittelhygiene der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig, 2015
40. Doktorarbeit: Untersuchungen zum korrekten Treffpunkt für den Bolzenschuss bei der Betäubung von Rindern bei der Schlachtung, Simone Kohlen, Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011
41. Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung, Arbeitsgruppe „Tierschutz bei der Schlachtung“ unter Vorsitz der Landwirtschaftskammer und Wirtschaftskammer Österreichs, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit, 2014, Österreich
42. Tierschutzgerechte Betäubung von Schlachtgeflügel -Teil I: Elektrobetäubung-, Ingrid Schütt-Abraham, EG-Seminar "Tierschutz", 24. August - 2. Sept. 1999, Dublin

43. Tierschutzgerechte Bolzenschussbetäubung, Stellungnahme des BgVV vom Juni 2001, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, 2001, Österreich
44. Tierschutzgesetz (TierSchG), Deutschland
45. Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV, Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates, Deutschland
46. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Europäische Gemeinschaft
47. When and what determines the death of an animal? A study investigating the heart activity during slaughter of farm animals, Josefine Jerlström, Swedish University of Agricultural Sciences, Department of Animal Environment and Health, 2014, Skara/ Schweden

Web-Seiten:

1. <https://fowid.de/meldung/anteile-und-anzahl-atheisten-agnostikern-gottlosen>
2. <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2015>
3. <http://www.heynkes.de/isa/schlachtung/isa-poult.htm>
4. https://de.wikipedia.org/wiki/Religionen_in_Deutschland
5. <https://de.wikipedia.org/wiki/Schlachtung>

Inhalt

Vorwort.....	4
Arten der islamisch korrekten Schlachtung bzw. Tötung von Tieren für den Verzehr (أنواع الذكاة)	7
1. Adh-Dhabh (الذبح/ Halsschnitt):	7
2. An-Nahr (النحر/ Halsbruststich):	7
3. Al-'Aqr (العقر):	8
Die Regel: „Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot“ (الأصل في اللحوم والذبائح التحريم)	10
Voraussetzungen für die Gültigkeit der islamischen Schlachtung/ Tötungsweise von Tieren für den Verzehr (شروط صحة الذكاة)	13
1. Die Eignung/ Zulässigkeit der das Tier schlachtenden/ tötenden Person (أهلية المذكي)	13
2. Die Art und die Schärfe des Werkzeugs, mit dem das Tier geschlachtet/ getötet wird (حدة الآلة)	15
3. Das Durchtrennen der Luft- sowie Speiseröhre (الحلقوم والمريء) und der Halsschlagadern (الودجين) zum Töten des Tieres durch Schlachten.....	16
Das Mindestmaß an Lebendigkeit des Tieres für eine islamisch gültige Schlachtung	18
4. Das Erwähnen des Namens Allahs beim Schlachten/ Töten des Tieres (<i>at-Tasmiyah</i> / التسمية) durch die schlachtende/ tötende Person (wenn sie Muslim ist) 24	
Die Voraussetzung der <i>Tasmiyah</i> für eine gültige Schlachtung/ Tötung durch die <i>Ahli-l Kitaab</i>	30
Die Erwähnung anderer außer Allah als Gottheiten genommener bei der Schlachtung	33
Die Frage nach vorgefundenem Fleisch, ob es von einem islamrechtlich korrekt geschlachteten/ getöteten Tier stammt oder nicht	35
Die islamrechtliche Beurteilung des Verzehrs von Fleisch von Nicht-Muslimen geschlachteter/ getöteter Tiere in Deutschland unter Berücksichtigung der vier Rechtsschulen.....	39
1. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf die Eignung/ Zulässigkeit der das Tier schlachtenden/ tötenden Person (أهلية المذكي) 41	
2. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf die Art und die Schärfe des Werkzeugs, mit dem Tiere geschlachtet/ getötet werden (حدة الآلة)	45

3. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf die Entblutung des Tieres bei dessen Schlachtung.....	46
4. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf die Tötung der Tiere durch das Schlachten selbst/ durch Entblutung.....	48
5. Die islamrechtliche Beurteilung der Situation in Deutschland im Hinblick auf das Aussprechen der <i>Tasmiyah</i> bei der Schlachtung.....	56
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit und Vorschläge	58
Zusammenfassung des ersten Teils	58
1. Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem ist dessen Verbot	58
2. Die islamrechtlich erlaubten Arten der Tötung von Tieren (außer Wassertiere und sog. „blutlose“ Tiere) für die Fleischgewinnung.....	58
3. Die zweifelsfreie Lebendigkeit des Tieres zum Zeitpunkt seiner Schlachtung ist zwingende Voraussetzung.....	59
4. Die Eignung der das Tier schlachtenden/ tötenden Person ist zwingende Voraussetzung	60
5. Das Sprechen der <i>Tasmiyah</i> beim Schlachten/ Töten des Tieres	60
6. Es besteht kein Unterschied zwischen Muslimen und <i>Ahli-l Kitaab</i> im Hinblick auf die Gebote/ Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung von Tieren außer in Bezug auf die <i>Tasmiyah</i>	60
7. Grundlegender Fehler in bestimmten Beweisführungen mit dem die Speise der <i>Ahli-l Kitaab</i> allgemein und pauschal erlaubenden Vers des Qurans	61
8. Grundlegender Fehler in bestimmten Beweisführungen mit der Überlieferung, in der der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) sagte: „Sprecht ihr darüber den Namen (Allahs) und esst es (dann)“, und mit anderen Überlieferungen, in denen er Fleisch aß und nicht nach der Art der Schlachtung/ Tötung der Tiere fragte	62
9. Die Frage nach vorgefundenem Fleisch, ob es von einem islamrechtlich korrekt geschlachteten/ getöteten Tier stammt oder nicht	63
10. Die Erwähnung anderer außer Allah als Gottheiten genommener bei der Schlachtung	64
Zusammenfassung des zweiten Teils.....	65
Islamrechtliches Urteil zum Verzehr von Fleisch von Nicht-Muslimen in Deutschland geschlachteter Tiere, wenn nicht mit Sicherheit die Erfüllung der Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung dieser Tiere nachgewiesen werden kann.....	65
Empfehlungen.....	67
Quellenverzeichnis.....	69